



**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

06. Dezember 2023

**ANHÖRUNGSBERICHT**

---

Virtuelle und hybride Sitzungen der kantonalen und kommunalen Legislativen und Exekutiven; Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG);  
Änderung

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>2</b>
<b>1. Ausgangslage und Handlungsbedarf</b> .....	<b>5</b>
1.1 Begrifflichkeiten.....	6
1.1.1 Durchführungsformen von Sitzungen.....	6
1.2 Geltende Regelungen.....	6
1.2.1 Legislative.....	6
1.2.2 Exekutive.....	7
<b>2. Rechtsvergleich</b> .....	<b>7</b>
2.1 Bund.....	7
2.1.1 Legislative.....	7
2.1.1.1 Plenumssitzungen.....	8
2.1.1.2 Kommissionssitzungen.....	9
2.1.2 Exekutive.....	9
2.2 Umliegende Kantone.....	10
2.2.1 Kanton Basel-Landschaft.....	10
2.2.1.1 Legislative.....	10
2.2.1.2 Exekutive.....	10
2.2.2 Kanton Basel-Stadt.....	10
2.2.2.1 Legislative.....	10
2.2.2.2 Exekutive.....	12
2.2.3 Kanton Bern.....	12
2.2.3.1 Legislative.....	12
2.2.3.2 Exekutive.....	13
2.2.4 Kanton Freiburg.....	13
2.2.4.1 Legislative.....	14
2.2.4.2 Exekutive.....	14
2.2.5 Kanton Solothurn.....	15
2.2.5.1 Legislative.....	15
2.2.5.2 Exekutive.....	15
2.2.6 Kantone Luzern, Zug und Zürich.....	15
2.2.6.1 Legislative.....	15
2.2.6.2 Exekutive.....	16
<b>3. Umsetzung</b> .....	<b>16</b>
3.1 Kanton.....	16
3.1.1 Legislative.....	16
3.1.1.1 Plenumssitzungen.....	16
3.1.1.2 Sitzungen der Kommissionen, des Büros und der Präsidentenkonferenz.....	19
3.1.2 Exekutive.....	21
3.1.2.1 Voraussetzungen.....	21
3.1.2.2 Entscheidkompetenz.....	21
3.2 Gemeinde.....	21
3.3 Einzelfragen.....	22
3.3.1 Zirkulationsverfahren.....	22
3.3.2 Technik, Identifikation und Datenschutz.....	23
3.3.3 Teilnahmerechte der virtuell zugeschalteten Sitzungsteilnehmenden.....	24
<b>4. Regelungsbedarf</b> .....	<b>24</b>
<b>5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im Geschäftsverkehrsgesetz</b> .....	<b>25</b>
5.1 Plenum des Grossen Rats.....	25

5.2 Organe des Grossen Rats .....	27
5.3 Informatiksystem, Vertraulichkeit und Datenschutz .....	28
5.4 Konkretisierung des Begriffs "anwesend" .....	28
5.5 Übertragungspflicht für virtuelle Grossratssitzungen .....	29
5.6 Änderung des Begriffs "Sitzungsraum" .....	29
<b>6. Fremdänderungen.....</b>	<b>29</b>
6.1 Organisationsgesetz.....	29
6.1.1 Virtuelle und hybride Sitzungen .....	29
6.1.2 Konkretisierung des Begriffs "anwesend" .....	30
6.2 Gemeindegesetz (GG) .....	30
<b>7. Änderungsbedarf auf Dekrets- und Verordnungsebene .....</b>	<b>32</b>
7.1 Dekretebene.....	32
7.1.1 Richtlinienkompetenz des Büros.....	32
7.1.2 Präsenzlisten.....	32
7.1.3 Einladung, Teilnahme.....	32
7.1.4 Rednerpult.....	33
7.2 Verordnungsebene .....	33
<b>8. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung.....</b>	<b>33</b>
8.1 Gesetz über die Organisation der digitalen Verwaltung .....	33
8.2 Totalrevision Gemeindegesetz .....	33
<b>9. Auswirkungen .....</b>	<b>33</b>
9.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	33
9.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	34
9.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft .....	34
9.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.....	34
9.5 Auswirkungen auf die Gemeinden .....	34
9.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu den anderen Kantonen.....	34
<b>10. Weiteres Vorgehen.....</b>	<b>34</b>

---

## Zusammenfassung

Aufgrund der je als Postulat an den Regierungsrat überwiesenen (20.116) Motion von Suzanne Marclay-Merz vom 16. Juni 2020 und (20.229) Motion der GLP-Fraktion (Sprecherin Barbara Portmann-Müller) vom 8. September 2020 sowie der in der (22.119) Botschaft an den Grossen Rat "Reflexionsprozess Kanton Aargau zur Covid-19-Pandemie; Analyse und Sicherung der Erkenntnisse; Erkennen von Handlungsbedarf ('Corona-Bericht')" vom 27. April 2022 geforderten stärkeren Digitalisierung von politischen Prozessen sind auf kantonaler und kommunaler Ebene Grundlagen für die virtuelle und hybride Durchführung von Sitzungen der Exekutiv- und Legislativbehörden zu schaffen.

Plenumsitzungen der kantonalen Legislative sollen nur bei Vorliegen einer Krisensituation, die ein physisches Zusammentreten verunmöglicht, virtuell oder hybrid durchgeführt werden können. Sitzungen der grossrätlichen Kommissionen, des Büros, der Präsidentenkonferenz und der kantonalen Exekutive sollen aufgrund der geringeren Mitgliederanzahl der Gremien voraussetzungslos, das heisst, ohne Vorliegen einer Krisensituation oder sonstiger besonderer Umstände, virtuell und ausnahmsweise hybrid durchgeführt werden können.

Sitzungen auf kommunaler Ebene sollen ebenfalls virtuell oder hybrid durchgeführt werden können. Entsprechend wird im kantonalen Recht eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die es den Gemeinden erlaubt, Regelungen für die virtuelle und hybride Durchführung von Sitzungen des Einwohnerrats und dessen Organen sowie des Gemeinderats einzuführen. Für virtuelle und hybride Sitzungen des Einwohnerrats gilt die Voraussetzung einer Krisensituation gleichermassen. Im Übrigen kann die Gemeinde die für sie stimmige Regelung treffen.

Über die Durchführungsform der Sitzungen der Kommissionen soll deren Präsidentin beziehungsweise deren Präsident, über die Durchführungsform der Sitzungen des Büros und der Präsidentenkonferenz die Grossratspräsidentin beziehungsweise der Grossratspräsident beschliessen.

Beim Grossen Rat sowie bei den Kommissionen, dem Büro und der Präsidentenkonferenz soll für die Mehrheit der Mitglieder eine Vetomöglichkeit bestehen. Über die Durchführungsform der Regierungsratssitzung soll die Frau Landammann beziehungsweise der Landammann nach Rücksprache mit der Staatsschreiberin beziehungsweise dem Staatsschreiber entscheiden.

Die neuen Regelungen sollen in die bestehenden Erlasse integriert werden. Betroffen und Gegenstand des vorliegenden Anhörungsberichts sind das Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG), das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) und das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG). Nachgelagert wird auch das Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO) anzupassen sein.

---

## 1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Die Covid-19-Pandemie hat die parlamentarische Arbeit vor grosse Herausforderungen gestellt. Sitzungen konnten nicht oder nur unter Einhaltung von aufwendigen Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Gleichzeitig war es einzelnen Ratsmitgliedern aufgrund behördlicher Anordnungen verwehrt, physisch an Sitzungen teilzunehmen und ihre Rechte im Parlament wahrzunehmen. Die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie haben folgende zwei politische Vorstösse hervorgebracht:

Gemäss der *(20.116) Motion Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau (Sprecherin), und Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, vom 16. Juni 2020 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die digitale Durchführung und Teilnahme an Einwohnerratssitzungen* sind durch eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen die Voraussetzungen zu schaffen, damit Gemeinden nicht nur in ausserordentlichen Lagen nach Epidemiegesetz, sondern auch sonst die Vorteile einer digitalen Infrastruktur nutzen können. Dies soll sowohl für Sitzungen des Einwohnerrates als auch für diejenigen seiner Kommissionen gelten. Dabei werden die Gemeinden nicht nur die Möglichkeit haben, eine Sitzung virtuell durchzuführen, sondern auch, in begründeten Fällen, abwesende Mitglieder des Einwohnerrates virtuell an der Sitzung teilnehmen zu lassen. Der Regierungsrat führte in seiner Stellungnahme vom 9. September 2020 zur Motion aus, dass aus seiner Sicht die Durchführung virtueller Parlaments- und Kommissionssitzungen unter gesetzlich klar umschriebenen Voraussetzungen denkbar sei, dies allerdings nur in Ausnahmefällen und bei einer längerfristigen Unmöglichkeit der Durchführung ordentlicher physischer Sitzungen.

Der Regierungsrat sprach sich dagegen aus, dass virtuelle Parlamentssitzungen quasi voraussetzungslos oder ohne besondere Umstände per Mehrheitsbeschluss des Rats durchgeführt werden. Ebenso lehnte der Regierungsrat hybride Parlamentssitzungen ab, bei welchen einzelne, aus persönlichen Gründen wie Berufs- oder Ferienabwesenheit oder Krankheit etc. abwesende Mitglieder digital zugeschaltet werden können. Zur Begründung führte der Regierungsrat im Wesentlichen an, dass für die Arbeitsweise eines Parlaments die physische Teilnahme, basierend auf dem direkten menschlichen Austausch, essenziell sei.

Die *(20.229) Motion der GLP-Fraktion (Sprecherin Barbara Portmann-Müller, Lenzburg) vom 8. September 2020 betreffend Schaffung der rechtlichen Möglichkeit zur Abhaltung von digitalen Grossratssitzungen* zielt darauf ab, die rechtlichen Grundlagen zur Durchführung von Grossratssitzungen in digitaler Form zu schaffen, um die Handlungsfähigkeit des Grossen Rates in Krisensituationen sicherzustellen. Virtuelle oder hybride Kommissionssitzungen können physische Sitzungen längerfristig nicht ersetzen, können aber in bestimmten Situationen eine flexible und sinnvolle Alternative darstellen. Für virtuelle Sitzungen des Ratsplenums bestehen derzeit noch keine Rechtsgrundlagen. Solche sollen geschaffen werden, um die Handlungsfähigkeit des Grossen Rates auch während einer Pandemie oder in anderen Krisensituationen sicherzustellen.

Der Regierungsrat legte in seiner Antwort vom 25. November 2020 zur Motion dar, dass für ihn die Durchführung von Grossratssitzungen in digitaler Form – auch aufgrund der Erfahrungen mit der Covid-19-Pandemie – unter gesetzlich klar umschriebenen Voraussetzungen, nämlich in Ausnahmefällen und bei längerfristiger Unmöglichkeit physischer Sitzungen, denkbar sei. Dafür sei im kantonalen Recht eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, da aktuell noch keine solche bestehe. Zu regeln seien diesfalls die Rahmenbedingungen für solche Sitzungen und auch, welches Gremium unter welchen Voraussetzungen darüber entscheiden könne, ob eine Ratssitzung virtuell abgehalten werden soll. Kommissionssitzungen seien vereinzelt bereits ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage virtuell durchgeführt worden. Auch für virtuelle Kommissionssitzungen sei eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Im Übrigen verwies der Regierungsrat auch auf seine Ausführungen zur *(20.116) Motion Suzanne Marclay-Merz*.

Beide Motionen wurden stillschweigend als Postulate an den Regierungsrat überwiesen.

Neben den Postulaten wurde in der (22.119) *Botschaft an den Grossen Rat "Reflexionsprozess Kanton Aargau zur Covid-19-Pandemie; Analyse und Sicherung der Erkenntnisse; Erkennen von Handlungsbedarf ('Corona-Bericht')"* vom 27. April 2022 zur kantonalen Aufarbeitung des Krisenmanagements während der Covid-19-Pandemie ein Bedarf nach einer stärkeren Digitalisierung von politischen Prozessen unabhängig des Vorliegens einer Krisensituation festgestellt: Sitzungen von kommunalen Exekutivbehörden und Kommissionen sollen künftig auch virtuell oder hybrid durchgeführt werden können.

Unabhängig von den Erfahrungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie besteht somit ein wachsendes Bedürfnis nach umfassenden Möglichkeiten zur Digitalisierung der politischen Arbeit.

## **1.1 Begrifflichkeiten**

Vorab sind die für diese Vorlage zentralen Begriffe zu klären.

### **1.1.1 Durchführungsformen von Sitzungen**

Die nachfolgenden Begriffe werden in anderen kantonalen Rechtsordnungen und der Bundesrechtsordnung nicht einheitlich verwendet. Die Bezeichnung "virtuell" umfasst in einigen Rechtsordnungen die hybride und die virtuelle Durchführung, in anderen Rechtsordnungen wird zwischen diesen beiden Formen explizit unterschieden oder stattdessen der Begriff "digital" verwendet.

#### **a) Digitale Sitzung**

Als digitale Sitzung wird regelmässig eine Sitzung ohne Anwesenheit an einem gemeinsamen Ort bezeichnet. Die Bezeichnung ist jedoch ungenau, denn auch eine physische Sitzung kann ein Stück weit "digital" sein, indem beispielsweise Unterlagen digital statt in Papierform zur Verfügung gestellt werden oder eine Visualisierung mittels Beamer erfolgt. Auch elektronische Abstimmungsgeräte oder das Übertragen einer Sitzung via Livestream stellen digitale Aspekte einer physischen Sitzung dar.

Der Begriff der digitalen Sitzung wird aufgrund der erörterten Ungenauigkeit im vorliegenden Bericht nicht verwendet.

#### **b) Virtuelle Sitzung**

Analog zur Aktienrechtsrevision, welche seit 1. Januar 2023 in Kraft ist und die neu Generalversammlungen auch in virtueller Form vorsieht, gilt als virtuelle Sitzung eine Sitzung, die ausschliesslich mit elektronischen Mitteln durchgeführt wird, das heisst, bei der es keinen physischen Tagungsort gibt. Bei einer virtuellen Sitzung ist das Medium der Teilnahme grundsätzlich offen, das heisst, sie könnte auch via Telefonkonferenz durchgeführt werden.

#### **c) Hybride Sitzung**

Bei der hybriden Durchführung einer Sitzung führt die Sitzungsleitung physisch vor Ort eine Sitzung durch, während nur ein Teil der Sitzungsteilnehmenden oder alle übrigen Sitzungsteilnehmenden sich virtuell zur Sitzung zuschalten. Das Plenum der Sitzung lässt sich in die Gruppen der Präsenz-Teilnehmenden und der Online-Teilnehmenden aufteilen. Auch hier ist das Medium der Teilnahme grundsätzlich offen, das heisst, die nicht vor Ort anwesenden Personen können auch telefonisch zugeschaltet werden.

## **1.2 Geltende Regelungen**

### **1.2.1 Legislative**

#### **a) Kantonale Ebene**

Für die virtuelle oder hybride Durchführung von Sitzungen des Grossen Rates besteht keine gesetzliche Grundlage. Dies gilt sowohl für die Plenarsitzungen als auch für die Sitzungen der Ratsorgane.

Während der Pandemie haben einige Kommissions- und Bürositzungen per Videokonferenz stattgefunden.

## **b) Kommunale Ebene**

Auf kommunaler Ebene kommt dem Regierungsrat und den Departementen gemäss § 100 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) die Aufsicht über die Gemeinden zu. Gestützt auf diese Grundlage hat der Regierungsrat mit RRB-Nr. 2021-000106 vom 27. Januar 2021 die Möglichkeit, dass ausnahmsweise die Durchführung virtueller Einwohnerratssitzungen aufsichtsrechtlich bewilligt werden kann, zustimmend zur Kenntnis genommen. Seit diesem Beschluss können Gemeinden bei der Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI) Gesuche für eine Ausnahmebewilligung für die Durchführung von virtuellen und hybriden Einwohnerratssitzungen stellen. Die Ausnahmebewilligung gilt nur für Plenarsitzungen, nicht aber für Sitzungen der Ratsorgane. Eine explizite gesetzliche Grundlage für die virtuelle und hybride Durchführung von Einwohnerratssitzungen besteht im geltenden Recht jedoch nach wie vor nicht. Dies gilt sowohl für die Plenarsitzungen als auch für die Sitzungen der Ratsorgane.

### **1.2.2 Exekutive**

#### **a) Kantonale Ebene**

Für die virtuelle oder hybride Durchführung von Sitzungen des Regierungsrats besteht keine gesetzliche Grundlage. Dies gilt sowohl für die Regierungsratssitzungen als auch für die Sitzungen der regierungsrätlichen Kommissionen. Während der Corona-Pandemie begann der Regierungsrat, gewisse Sitzungen virtuell oder hybrid durchzuführen. Diese Praxis besteht bis heute.

#### **b) Kommunale Ebene**

Für die virtuelle oder hybride Durchführung von Sitzungen der Gemeinderäte besteht keine gesetzliche Grundlage. Dies gilt sowohl für die Ratssitzungen als auch die Sitzungen der den Behörden unterstellten Kommissionen.

Während der Pandemie hat der Regierungsrat gestützt auf § 91 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Aargau am 1. April 2020 die Sonderverordnung zur Begegnung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen infolge des Coronavirus (SonderV 20-1; in Kraft vom 2. April 2020 bis zum 31. März 2022) beschlossen. Diese Verordnung sah für die Verhandlungsfähigkeit des Gemeinderats und weiterer Behörden ausdrücklich vor, dass Beschlüsse kommunaler Behörden auch in Form digitaler Meetings oder auf dem Zirkularweg gefasst werden können.

Während der Pandemie haben einige Gemeinde- und Stadträte ihre Sitzungen virtuell durchgeführt. Als Grundlage für die virtuelle Durchführung wurden damals die vorherrschende Homeoffice-Pflicht oder das zu grosse Risiko eines Totalausfalls der gesamten Gemeindeexekutive genannt.

## **2. Rechtsvergleich**

### **2.1 Bund**

#### **2.1.1 Legislative**

Mit dem Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 27. Januar 2022 zu den Parlamentarischen Initiativen "Handlungsfähigkeit des Parlamentes in Krisensituationen verbessern (20.437)" und "Nutzung der Notrechtskompetenzen und Kontrolle des bundesrätlichen Notrechts in Krisensituationen (20.438)" unterbreitete die Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR) Entwürfe zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) vom 13. Dezember 2002, der Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung, ParlVV) vom 3. Oktober 2003 und des

Geschäftsreglements des Nationalrates (GRN) vom 3. Oktober 2003. Die Geschäfte wurden von beiden Räten in der Schlussabstimmung vom 17. März 2023 angenommen. Das Parlamentsgesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist dauerte bis zum 6. Juli 2023. Es wurde kein Referendum ergriffen. Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

### **2.1.1.1 Plenumssitzungen**

#### **a) Virtuelle Sitzung (nArt. 32a ParlG)**

Plenumssitzungen können virtuell durchgeführt werden, wenn ein physisches Zusammentreten verunmöglicht ist. "Verunmöglicht" bedeutet, dass äussere Umstände ein physisches Zusammentreten im Parlamentsgebäude oder an einem anderen Ort verunmöglichen. Es kann sein, dass ein physisches Zusammenkommen des Ständerates in einem grossen Saal zwar möglich, aber das Versammeln von mehr als 200 Personen nicht mehr verantwortbar ist.

Über die virtuelle Durchführung der Ratssitzung entscheidet das jeweilige Ratsbüro auf Antrag eines Ratsmitglieds oder von sich aus. Der Beschluss kann im Rat mit Ordnungsantrag rückgängig gemacht werden.

Die virtuellen Sitzungen sind zeitlich zu begrenzen. Das Büro hat zu bestimmen, welche Sitzungen (nicht Sessionen) mit welchen Traktanden virtuell durchgeführt werden sollen.

#### **b) Hybride Sitzung (nArt. 10a ParlG)**

Ein Rat kann aufgrund bestimmter Ereignisse, die mehreren Ratsmitgliedern die physische Teilnahme an Ratssitzungen verunmöglichen könnte, die nicht physische Teilnahme einzelner Ratsmitglieder an Ratssitzungen ermöglichen.

Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme eines Ratsmitglieds ist, dass das Mitglied aufgrund einer behördlichen Anordnung oder weil ein anderer Fall höherer Gewalt vorliegt, an der physischen Teilnahme gehindert wird. Gemeint sind in erster Linie kantonale Massnahmen zur Bekämpfung von Seuchen, jedoch sind auch behördliche Anordnungen mit anderem Ziel denkbar. "Ein anderer Fall höherer Gewalt" orientiert sich an Art. 1051 Abs. 1 und Art. 1131 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) vom 30. März 1911. Hierbei könnte es sich um Naturkatastrophen handeln, die Ratsmitglieder aus einem bestimmten Gebiet daran hindern, nach Bern zu reisen. Rein persönliche Tatsachen gelten nicht als Fälle höherer Gewalt. Somit könnte das Instrument bei gesundheitlichen Problemen oder bei Elternschaft (beispielsweise Betreuung eines kranken Kindes) nicht angewandt werden. Die nicht physische Teilnahme an Ratssitzungen orientiert sich vielmehr am Konzept der Sessionsteilnahme-garantie gemäss Art. 20 ParlG: Das Ratsmitglied soll nicht durch äussere Gründe und schon gar nicht durch Behörden an der Teilnahme an der Session gehindert werden.

Das Ratsmitglied hat die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten rechtzeitig über die virtuelle Teilnahme zu informieren, damit die notwendigen Programmierungen vorgenommen werden können.

Die Mehrheit der Ratsmitglieder (Quorum gemäss Art. 159 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft) muss physisch anwesend bleiben.

Die Mehrheit des Rates entscheidet, ob das Instrument zur Anwendung gelangen soll. Das Instrument kann durch das Büro oder von einzelnen Ratsmitgliedern beantragt werden.

#### **c) Rechte der virtuell teilnehmenden Ratsmitglieder**

Die virtuell teilnehmenden Ratsmitglieder haben die gleichen Rechte wie die physisch teilnehmenden Ratsmitglieder. Eine Ausnahme davon besteht bei der Teilnahme an Wahlen und geheimen Beratungen nach Art. 4 Abs. 2 ParlG aufgrund der mangelnden technischen Voraussetzungen für die Gewährleistung des Wahlheimnisses.



## **d) Information der Öffentlichkeit**

Aus Transparenzgründen sieht die neue Bestimmung vor, dass der Rat und die Öffentlichkeit darüber informiert werden, welche Ratsmitglieder zu den Sitzungen virtuell zugeschaltet sind.

### **2.1.1.2 Kommissionssitzungen**

#### **a) Virtuelle Sitzung (nArt. 45b Abs. 1 und 2 ParlG)**

Voraussetzung für die virtuelle Durchführung einer Kommissionssitzung ist ein verunmöglichtes physisches Zusammentreten oder die Notwendigkeit dringender Entscheide oder Entscheide zum Vorgehen. Ein Entscheid zum Vorgehen ist beispielsweise, ob eine Anhörung durchgeführt wird oder ob eine Vorlage früher als vorgesehen traktandiert werden soll. Ein dringender Entscheid kann dann nötig sein, wenn der Kommission eine dringliche Verordnung zur Konsultation vorgelegt wird oder im Hinblick auf die kommende Session noch ein Entscheid der Kommission nötig ist.

Der virtuellen Sitzung geht eine schriftliche Einladung mit Tagesordnung voraus. Sie ist dann anzusetzen, wenn alle Mitglieder verfügbar sind.

Die Präsidentin oder der Präsident und die Mehrheit der Kommissionsmitglieder haben der virtuellen Durchführung der Kommissionssitzung im Zirkulationsverfahren zuzustimmen.

Die Präsidentin oder der Präsident kann auf dem Zirkulationsweg per E-Mail die Kommissionsmitglieder anfragen, ob sie eine virtuelle Sitzung wollen. Meldet sich die Hälfte der Mitglieder der Kommission plus eins im zustimmenden Sinn, kann die Sitzung so durchgeführt werden, falls die Präsidentin oder der Präsident dies auch will. Da ein einfaches Mehr auf dem Zirkulationsweg schwierig zu bestimmen wäre (Problem der Zuordnung der an der Umfrage nicht teilnehmenden Kommissionsmitglieder), wird die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

#### **b) Hybride Sitzung (nArt. 45b Abs. 3 ParlG)**

In einer Kommissionssitzung erfolgen Wortmeldungen spontan und Anträge können auch kurzfristig eingereicht werden. Für die Präsidentin oder den Präsidenten ist es daher eine recht grosse Herausforderung, in gerechter Weise physisch und nicht physisch anwesende Mitglieder zu berücksichtigen. Aus diesem Grund erlaubt der Bund nur in zwei Ausnahmefällen die hybride Durchführung einer Sitzung: Voraussetzung für die Zuschaltung eines Kommissionsmitglieds ist, dass die Kommission oder Delegation keine Stellvertretung vorsehen und dass das Mitglied an der physischen Teilnahme der Sitzung gehindert ist. Neben Kommissionsmitgliedern können auch Anhörungsteilnehmende an physisch stattfindenden Kommissionssitzungen zugeschaltet werden.

Der Präsident oder die Präsidentin der Kommission entscheidet in den einzelnen Fällen, ob eine digitale Zuschaltung sinnvoll ist.

Auch an virtuellen und hybriden Sitzungen gilt das Sitzungsgeheimnis gemäss Art. 47 ParlG. Weiter dürfen beim momentanen Stand der Technik an virtuell/hybrid durchgeführten Sitzungen keine Geschäfte traktandiert werden, für deren Behandlung als "vertraulich" oder "geheim" klassifizierte Informationen benötigt werden.

#### **c) Entschädigung**

Die Teilnahme an virtuell durchgeführten Kommissionssitzungen wird gleich entschädigt wie die Teilnahme an einer Sitzung mit physischer Teilnahme.

### **2.1.2 Exekutive**

Art. 1 Abs. 4 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV) hält fest, dass, wenn es die Umstände erfordern und keine Zeit für die Durchführung einer Sitzung zur Verfügung steht, der Bundesrat auch einzelne Geschäfte nach Abs. 2 (Geschäfte von

wesentlicher Bedeutung oder von politischer Tragweite) schriftlich oder mit anderen Mitteln verhandeln kann. Geschäfte von weitreichender Bedeutung können im Rahmen von Klausuren behandelt werden.

Wird der Begriff "mit anderen Mitteln" offen ausgelegt, so lässt die RVOV auch die virtuelle oder hybride Durchführung von Bundesratssitzungen zu.

## **2.2 Umliegende Kantone**

Einzelne umliegende Kantone verfügen bereits über gesetzliche Grundlagen für die Durchführung von virtuellen und hybriden Sitzungen oder das Abstimmen aus der Ferne, weitere befinden sich im Gesetzgebungsprozess. Gewisse Kantone verfügen nur über Regelungen zu den Sitzungen der Legislativbehörden, andere nur über Regelungen zu den Sitzungen der Exekutivbehörden.

### **2.2.1 Kanton Basel-Landschaft**

#### **2.2.1.1 Legislative**

Seit Juli 2021 existieren im Kanton Basel-Landschaft zwei Regelungen für das externe Abstimmen bei Landratssitzungen in Krisensituationen (Art. 57a des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats [Landratsgesetz] vom 21. November 1994).

##### **a) Plenumssitzungen**

Voraussetzung für das externe Abstimmen von Landratsmitgliedern ist, dass eine Krisensituation vorliegt, das Risiko von vielen Abwesenheiten besteht und das Stärkeverhältnis der Fraktionen oder die Repräsentation eines Wahlkreises deutlich gefährdet wären. Mit der Regelung soll das Abstimmen generell bei Krisensituationen (nebst Pandemien wären beispielsweise Erdbeben oder andere schwere Naturkatastrophen denkbar) ermöglicht werden.

Ob eine Krisensituation vorliegt und ob auch die anderen Kriterien erfüllt sind, hat die Geschäftsleitung des Landrates mit einer 2/3-Mehrheit zu beschliessen und zu begründen. Der Beschluss ist sofort anwendbar, muss aber durch den Landrat an seiner nächsten Sitzung bestätigt werden. Verweigert der Landrat die Bestätigung, fällt der Beschluss für weitere Sitzungen dahin. Zu den hohen Hürden gehört zudem, dass das Abstimmen von extern jeweils nur für maximal drei aufeinander folgende Landratssitzungen zugelassen werden kann. Die Ratsmitglieder können aus der Ferne nur abstimmen, die Ausübung weiterer Rechte setzt persönliche Anwesenheit voraus. Abstimmungen werden nicht wiederholt, sollte die Stimme infolge technischer Probleme nicht abgegeben werden können.

##### **b) Sitzungen der Ratsorgane**

Für Sitzungen der Ratsorgane sieht der Kanton Basel-Landschaft keine Regelungen vor.

#### **2.2.1.2 Exekutive**

Gemäss § 9 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft, RVOG BL) vom 28. September 2017 kann die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident in dringenden Fällen anordnen, dass ein Beschluss im Zirkulationsverfahren gefasst wird. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von wenigstens drei Regierungsgliedern.

### **2.2.2 Kanton Basel-Stadt**

#### **2.2.2.1 Legislative**

Im Kanton Basel-Stadt beschloss der Grosse Rat am 8. Februar 2023 Änderungen im Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006, welche unter anderem die virtuelle Durchführung von Kommissionssitzungen und Sitzungen des Ratsbüros, die Umsetzung der

Möglichkeit zur virtuellen Sitzungsteilnahme ohne Rederecht vorsehen und die Umsetzung der Möglichkeit zur Stimmabgabe für Grossratsmitglieder, die sich im gesetzlichen Mutter- respektive Vaterschaftsurlaubs befinden. Das Ratsbüro beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Ein Teil der Regeln trat am 1. August 2023 in Kraft. Spätestens am 1. Februar 2025 werden alle neuen Bestimmungen in Kraft treten.

**a) Anderer Sitzungsort bei Vorliegen "besonderer Umstände" (in Kraft seit 1. August 2023)**

Gemäss § 1 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006 finden Sitzungen des Grossen Rates im Rathaus oder bei Vorliegen besonderer Umstände an einem anderen Ort statt. Das Vorliegen besonderer Umstände beschliesst das Ratsbüro.

**b) Virtuelle Durchführung von Kommissionssitzungen und Sitzungen des Ratsbüros (in Kraft seit 1. August 2023)**

Gemäss § 1 Abs. 2 AB können mit der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Ratsbüros beziehungsweise der Kommission Sitzungen digital abgehalten werden. Die diesbezügliche Beschlussfassung kann elektronisch oder digital erfolgen.

**c) Abstimmen in Abwesenheit und Teilnahme an offenen Wahlen in Krisensituationen**

Basierend auf der Regelung des Kantons Basel-Landschaft wurde eine Regelung zum Abstimmen in Abwesenheit für Krisensituationen (§ 28a GO) eingeführt. Gemäss dem neuen § 28a GO kann das Ratsbüro den Krisenmodus beschliessen, wenn voraussichtlich mehrere Ratsmitglieder wegen einer Krisensituation an der Anwesenheit bei einer oder mehreren Sitzungen des Grossen Rates verhindert werden.

Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder und ist zu begründen. Er tritt sofort in Kraft.

Der Krisenmodus berechtigt Ratsmitglieder, die wegen der Krisensituation nicht an einer Sitzung teilnehmen können, in Abwesenheit abzustimmen und an offenen Wahlen teilzunehmen. Das Ratsbüro kann den Krisenmodus für höchstens zwei Monate beschliessen. Verlängerungen beschliesst der Grosse Rat. Ratsmitglieder, die zur Abstimmung in Abwesenheit berechtigt sind, gelten nicht als anwesend. Die Ausübung der übrigen Rechte der Ratsmitglieder setzt die Anwesenheit voraus. Das Ratsbüro erlässt ausführende Bestimmungen.

**d) Abstimmen in Abwesenheit und Teilnahme an offenen Wahlen ausserhalb von Krisensituationen**

Um die Vereinbarkeit des Parlamentsmandats mit den sonstigen Anforderungen des Lebens zu stärken, wurde der neue § 28b GO formuliert. Demnach sollen Ratsmitglieder in folgenden Fällen in Abwesenheit abstimmen und an offenen Wahlen teilnehmen:

- a) ab der 8. Woche vor dem errechneten Geburtstermin bis zum Ende des gesetzlichen Mutterchaftsurlaubs;
- b) während der Dauer des gesetzlichen Vaterschaftsurlaubs;
- c) während der Dauer des gesetzlichen Adoptionsurlaubs;
- d) wer wegen Krankheit oder Unfalls während mindestens zwei Monaten nicht an den Sitzungen teilnehmen kann, nach Vorlage eines Arztzeugnisses, das die Teilnahmefähigkeit bescheinigt. Dauert die Abwesenheit länger als sechs Monate, ist eine Genehmigung des Ratsbüros erforderlich;
- e) aus anderen Gründen an höchstens vier ganzen Sitzungstagen pro Amtsperiode.

Ratsmitglieder, die zur Abstimmung in Abwesenheit berechtigt sind, gelten nicht als anwesend. Die Ausübung der übrigen Rechte der Ratsmitglieder setzt die Anwesenheit voraus.

### **2.2.2.2 Exekutive**

Für Sitzungen des Regierungsrats sieht der Kanton keine virtuelle oder hybride Durchführung vor.

### **2.2.3 Kanton Bern**

Der Kanton Bern hat seit dem 1. Juni 2022 Regelungen zur externen Stimmabgabe und Beschlussfassung im Zirkularverfahren in Krisensituationen bei Plenumsitzungen (Art. 77a und 77b des Gesetzes über den Grossen Rat [Grossratsgesetz, GRG] vom 4. Juni 2013, Art. 105a der Geschäftsordnung des Grossen Rates [GO] vom 4. Juni 2013) und zur virtuellen Durchführung von Sitzungen und Zirkularverfahren von Ratsorganen verankert (Art. 108a GO).

#### **2.2.3.1 Legislative**

##### **a) Abstimmen aus der Ferne bei Plenumsitzungen**

Voraussetzung für das "Abstimmen aus der Ferne" ist, dass eine Krisensituation vorliegt und die Repräsentativität von Fraktionen oder Wahlkreisen im Grossen Rat infolge damit in Zusammenhang stehender Abwesenheiten stark gefährdet wäre. Dieses Erfordernis gründet darauf, dass Abwesenheiten einzelner Ratsmitglieder unter Repräsentativitätsaspekten erst dann problematisch sind, wenn sie stark gehäuft vorkommen. Inwiefern sodann die Repräsentativität in einem konkreten Fall als gefährdet zu erachten wäre, entscheidet das Büro im Anwendungsfall. Die Bestimmung soll in allen Krisensituationen anwendbar sein, beispielsweise bei Pandemien, aber auch bei Natur- oder Nuklearkatastrophen, Stromausfällen oder dergleichen.

Das Ratsbüro legt die notwendigen technischen Anforderungen abschliessend fest. Die eingesetzte Technik hat die Authentifizierung der Ratsmitglieder und die korrekte und transparente Ermittlung der Abstimmungsergebnisse zu gewährleisten. Zwecks Sicherung der Handlungsfähigkeit des Grossen Rates kann auch hier nicht bereits das Gesetz genaue Vorgaben aufstellen, weil die passende, konkrete Möglichkeit massgeblich vom aktuellen Stand der Technik abhängen wird. Im Moment denkbar wäre beispielsweise ein Zuschalten via Telefon und einer Identifikation durch Fraktionskolleginnen respektive Fraktionskollegen oder Stimmzählerinnen respektive Stimmzähler oder andere Telefon- oder Videokonferenzlösungen (beispielsweise gegenwärtig Skype for Business, Teams, Zoom). Zu gewährleisten ist in jedem Fall, dass auch die externe Stimmabgabe korrekt und transparent erfolgt, insbesondere auch ein zeitgleiches Abstimmen. Eine Abstimmung wird nicht wiederholt, wenn ein Ratsmitglied aus technischen Gründen seine Stimme nicht abgeben kann.

Der Beschluss bedingt die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder der Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung begründet ihren Beschluss und legt die Kriterien fest, gemäss welchen eine Abwesenheit als unverschuldet gilt, welche zur Teilnahme der Ratsmitglieder an Abstimmungen in Abwesenheit berechtigt. Die Geschäftsleitung kann Abstimmungen in Abwesenheit jeweils für maximal drei aufeinander folgende Landratssitzungen beschliessen. Der Beschluss der Geschäftsleitung ist sofort anwendbar, muss jedoch durch den Landrat an seiner nächsten Sitzung bestätigt werden.

Eine unverschuldete Abwesenheit kann ein Ratsmitglied einzig zur Teilnahme an Abstimmungen in Abwesenheit berechtigen; weitere Rechte der Ratsmitglieder an Landratssitzungen setzen die persönliche Anwesenheit voraus.

##### **b) Plenums-Beschluss im Zirkulationsverfahren**

Ausnahmsweise kann für Geschäfte des Grossen Rates in Krisensituationen im Zirkularverfahren (Geschäfte Plenum/Session) abgestimmt werden. Diese Regelung gilt für jene Fälle, in denen weder ein physisches Zusammenkommen noch ein Abstimmen von extern mit elektronischen Tools möglich ist (beispielsweise infolge Pandemie und Strommangellage). Sofern die Beratungs- und Beschlussfassung des Grossen Rates sonst gefährdet wäre, ein Geschäft dringend durch den Grossen Rat zu be-

schliessen ist und es sich für ein Zirkularverfahren eignet (beispielsweise, wenn blosser Genehmigung nötig ist), kann das Ratsbüro mittels 2/3-Mehrheitsbeschluss eine Stimmabgabe im Zirkularverfahren beschliessen. So kann nötigenfalls auch stromnetzunabhängig (beispielsweise mit brieflicher Stimmabgabe, Kuriere) abgestimmt werden. Sollte auch Wählen im Zirkularverfahren nötig werden, gälten die vorliegenden Vorgaben zum Abstimmen analog.

Das Ratsbüro hat zu begründen, inwiefern die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind, und hat die technischen Anforderungen der Stimmabgabe festzulegen. Weiter hat es die technischen Anforderungen der Stimmabgabe festzulegen. Die eingesetzte Technik muss die Authentifizierung (beispielsweise mittels Meldung einer eindeutigen Identifikationsnummer [AHV, Krankenkasse, Bankkonto etc.]) und die korrekte Ermittlung der Abstimmungsergebnisse gewährleisten. Eine Abstimmung wird nicht wiederholt, wenn ein Ratsmitglied seine Stimme beispielsweise wegen technischer Gründe oder mangelnder Erreichbarkeit nicht abgeben kann.

### **c) Virtuelle Sitzungen von Ratsorganen**

Für die virtuelle Durchführung von Sitzungen der Ratsorgane wird keine Krisensituation vorausgesetzt. Die Geschäfte müssen sich jedoch für eine virtuelle Beschlussfassung eignen, es darf ausschliesslich mit der vom Kanton zur Verfügung gestellten Informatikplattform gearbeitet werden und die Sitzungsteilnehmenden müssen gewährleisten, dass die Vertraulichkeit und der Datenschutz auch in ihrer sonstigen Umgebung (Räumlichkeiten usw.) gewahrt bleibt. Die Mehrheit der Mitglieder muss für sich eine solche Sitzung beschliessen.

Die Entscheidungskompetenz liegt beim Büro des Grossen Rates, welches die Zulassung virtueller Sitzungen für einen bestimmten Zeitraum beschliesst.

### **d) Beschluss im Zirkulationsverfahren von Ratsorganen**

Für Beschlüsse im Zirkulationsverfahren wird ebenfalls keine Krisensituation vorausgesetzt. Die Beschlussfassung muss jedoch dringlich sein, das Geschäft muss sich für eine solche Beschlussfassung eignen und die Vertraulichkeit und der Datenschutz müssen gewahrt bleiben. Die Entscheidungskompetenz liegt beim Ratsorgan.

## **2.2.3.2 Exekutive**

Der Regierungsrat kann Geschäfte in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder mit anderen Mitteln wie schriftlich in Form eines Zirkulationsverfahrens verhandeln, "wenn es die Umstände erfordern" (Art. 4 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung [Organisationsgesetz, OrG] vom 20. Juni 1995). Die Formulierung ist offengehalten, damit der Regierungsrat einen möglichst grossen Spielraum hat, Beschlüsse in einer der neu vorgesehenen Verhandlungsarten zu fällen. Mit den "Umständen" sind beispielsweise äussere Umstände wie eine Katastrophe oder Notlage gemäss Art. 2 Abs. 1 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (KBZG) vom 19. März 2014 gemeint. Auch die zeitliche Dringlichkeit eines Geschäftes kann eine ausserordentliche Sitzung des Regierungsrats erfordern, die mit einer der neuen Verhandlungsarten möglicherweise einfacher oder rascher durchgeführt werden kann als auf konventionellem Weg.

Sitzungen können bei Abwesenheit einzelner Regierungsmitglieder (beispielsweise infolge Krankheit, Unfall, Quarantäne oder dergleichen) hybrid durchgeführt und die fehlenden Mitglieder per Telefon oder Video zugeschaltet werden.

## **2.2.4 Kanton Freiburg**

Im Rahmen der Revision des Grossratsgesetzes (GRG) vom 6. September 2006 hat die zuständige Kommission dem Grossen Rat im Mai 2022 eine Botschaft unterbreitet, die u.a. die Fernteilnahme an Ratssitzungen im Grossratsgesetz vorsah. Seit dem 1. Januar 2023 sind nachfolgende Regelungen in Kraft.

### **2.2.4.1 Legislative**

#### **a) Plenumssitzungen**

Die virtuelle Durchführung von Plenumssitzungen ist nicht vorgesehen.

Voraussetzung für die hybride Durchführung einer Sitzung ist, dass der Staatsrat gestützt auf Art. 117 Abs. 2 lit. a der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 Massnahmen ergriffen hat. Mit dieser Bedingung soll sichergestellt werden, dass eine ausserordentliche Lage herrscht, da der Staatsrat nur in Fällen einer ernststen und unmittelbar drohenden Gefahr befugt ist, solche Massnahmen zu ergreifen.

Die Umstände, die den Staatsrat zu diesen Massnahmen veranlasst haben, müssen einen erheblichen Teil der Grossrätinnen und Grossräte daran hindern, physisch an den Sessionen teilzunehmen. Der Grund für die Verhinderung an der physischen Teilnahme muss folglich mit der ausserordentlichen Lage zusammenhängen und eine erhebliche Anzahl Mitglieder betreffen. Das Kriterium "erheblicher Teil" der Grossrätinnen und Grossräte kann sowohl dann erfüllt sein, wenn eine bedeutende Anzahl von Mitgliedern des Grossen Rates nicht physisch an einer Sitzung teilnehmen kann (quantitativer Aspekt), als auch dann, wenn mehrere Mitglieder, die derselben Minderheit (zum Beispiel sprachlich oder regional) angehören, nicht physisch teilnehmen können (qualitativer Aspekt).

Nur Grossrätinnen und Grossräte, die tatsächlich an der physischen Teilnahme an den Sitzungen verhindert sind und dies nachweisen können (zum Beispiel durch ein Arzteugnis), erhalten die Erlaubnis zur Fernteilnahme.

Die Entscheidkompetenz liegt beim Büro. Dieses ist verpflichtet, jedes Mal, wenn der Staatsrat gestützt auf Art. 117 Verfassung des Kantons Freiburg Massnahmen ergreift, zu entscheiden, ob es beabsichtigt, dem Grossen Rat zu beantragen, die Fernteilnahme grundsätzlich zuzulassen oder darauf zu verzichten. Das Büro hat, sofern es dem Grossen Rat beantragt, die Möglichkeit einer Fernteilnahme zuzulassen, den Entwurf einer Parlamentsverordnung zu erstellen. In dieser wird definiert, welche Bedingungen eine Grossrätin oder ein Grossrat erfüllen muss, damit ihr oder ihm die Fernteilnahme bewilligt werden kann. Der Grosse Rat muss dann sofort entscheiden, damit die betroffenen Grossrätinnen und Grossräte tatsächlich aus der Ferne teilnehmen können, wenn nicht an der gesamten Session, so doch zumindest an einem grossen Teil davon.

Mitglieder, die aus der Ferne teilnehmen, werden beim Quorum nicht mitgezählt, damit nicht das Risiko, gegen die Verfassung zu verstossen, eingegangen wird. Diese bestimmt in Art. 96 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Freiburg, dass der Grosse Rat nur gültig beraten kann, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Das Recht auf Fernabstimmung wird ausgesetzt, wenn durch Sitzbleiben und Aufstehen oder geheim abgestimmt wird. Schliesslich werden die Beratungen nicht unterbrochen und die Abstimmung nicht wiederholt, wenn ein aus der Ferne teilnehmendes Mitglied des Grossen Rates aus technischen Gründen nicht debattieren oder seine Stimme nicht abgeben kann.

#### **b) Kommissionssitzungen und Sitzungen des Ratsbüros (Art. 21a GRG)**

Für die virtuelle Durchführung einer Kommissionssitzung oder Sitzung des Ratsbüros ist keine Krisensituation vorausgesetzt. Die virtuelle Durchführung einer oder mehrerer Sitzungen können die Mehrheit der Mitglieder beschliessen. Die hybride Durchführung ist nicht vorgesehen.

### **2.2.4.2 Exekutive**

Für Sitzungen des Regierungsrats sieht der Kanton keine virtuelle oder hybride Durchführung vor.

## **2.2.5 Kanton Solothurn**

### **2.2.5.1 Legislative**

Im Kanton Solothurn sind seit dem 1. September 2022 Regelungen zur Teilnahme am Ratsbetrieb und der Beschlussfassung in Krisensituationen in Kraft. Eine Ausweitung der Fernteilnahme soll im Rahmen der geplanten Totalrevision des Kantonsratsgesetzes geprüft werden.

#### **a) Plenumssitzungen**

Die virtuelle Durchführung von Plenumssitzungen ist nicht vorgesehen.

Voraussetzung für die Fernteilnahme einzelner Ratsmitglieder ist, dass eine Pandemie laut Bundesrecht oder eine vergleichbare Krisensituation im Sinne einer Katastrophe oder Notlage gemäss Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vorliegt und den betroffenen Ratsmitgliedern nachgewiesenermassen eine Anwesenheit vor Ort an der Sitzung infolge höherer Gewalt oder aus anderen unverschuldeten Gründen nicht möglich ist.

Als unverschuldeter Grund gilt eine behördlich verfügte Quarantäne oder Isolation, oder ein ärztliches Attest, wonach eine Anwesenheit vor Ort ein Risiko für die betroffene Person oder andere darstellt, oder das Fehlen eines aufgrund eines Schutzkonzepts allenfalls vorgeschriebenen Impf- oder Testnachweises, oder eine Verhinderung an der Teilnahme aus logistischen oder organisatorischen, auf das interessierende Ereignis zurückzuführende Gründe.

Die Ratsleitung beschliesst mindestens fünf Tage vor Beginn der jeweiligen Session die Möglichkeit zur Fernteilnahme. Ein solcher Beschluss umfasst alle Sitzungen der betreffenden Session.

Die Ratsmitglieder, die via Fernteilnahme an der Sitzung teilnehmen wollen, haben bis spätestens um 12.00 Uhr am Vortag der Sitzung ein begründetes Gesuch bei den Parlamentsdiensten einzureichen. Über das Gesuch und das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet das Kantonsratspräsidium. Über erteilte Bewilligungen wird bei Sitzungsbeginn informiert.

#### **b) Kommissionssitzungen**

Sitzungen können per Videokonferenz durchgeführt oder Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern die Ratsleitung aufgrund einer Pandemie laut Bundesrecht oder einer vergleichbaren Krisensituation Beschlüsse per Videokonferenz oder auf dem Zirkularweg für einen bestimmten Zeitraum erlaubt oder 2/3 der Kommissionsmitglieder die Durchführung per Videokonferenz oder Zirkularbeschluss verlangen und höchstens drei Geschäfte zu behandeln sind, die sich zudem für eine solche Beschlussfassung eignen, oder die Beschlussfassung dringlich ist.

Über die Durchführung einer Sitzung per Videokonferenz oder die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg entscheidet die Ratsleitung oder 2/3 der Kommissionsmitglieder.

### **2.2.5.2 Exekutive**

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn kann in dringenden Fällen auf Antrag eines Departementes oder der Staatskanzlei Zirkulationsbeschlüsse fassen (§ 5 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung [Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG] vom 7. Februar 1999). Wie der ordentliche Beschluss muss auch ein Zirkulationsbeschluss wenigstens drei Stimmen auf sich vereinigen (§ 5 i.V.m. § 4 Abs. 3 RVOG).

## **2.2.6 Kantone Luzern, Zug und Zürich**

### **2.2.6.1 Legislative**

Der Kanton Zürich lehnte ein Postulat, welches eine Strategie zur Ermöglichung der virtuellen Tagung des Kantonsrats forderte, ab, erklärte sich jedoch bereit, bei der nächsten Kantonsratsgesetzesrevision zu prüfen, ob gesetzliche Vorkehrungen für Krisensituationen notwendig sind.

Die Kantone Luzern und Zug haben sich auch dagegen entschieden, rechtliche Grundlagen für virtuelle und hybride Parlamentssitzungen zu erarbeiten. Der Kanton Luzern erklärte die ablehnende Haltung gegenüber virtuellen und hybriden Parlamentssitzungen damit, dass der Kantonsrat während der Pandemie jederzeit handlungs- und beschlussfähig gewesen sei, es nicht zu mehr Entschuldigungen gekommen sei als vor der Pandemie und alle Sessionen ausschliesslich physisch durchgeführt worden seien. Gleichzeitig erklärte sich der Regierungsrat des Kantons Luzern bereit, das Anliegen für den Fall einer ernsthaften Krise (Katastrophe, Notlage oder vergleichbare Situation wegen einer unmittelbar drohenden schweren Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der öffentlichen Gesundheit) nochmals zu prüfen und dabei auch digitale Optionen in Betracht zu ziehen. Auch der Kanton Zug empfindet die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Organisation des Parlamentsbetriebs als flexibel genug, damit der Kantonsrat und dessen Büro angemessen auf Veränderungen reagieren beziehungsweise solche sogar antizipieren könnten. Die Erfahrungen im Kantonsrat in der ausserordentlichen oder der besonderen Lage in den Jahren 2020 und 2021 hätten nicht zur Erkenntnis geführt, dass die technischen Abläufe ungenügend und die rechtlichen Grundlagen anzupassen wären.

### **2.2.6.2 Exekutive**

Die Kantone Luzern und Zürich sehen keine Regelungen für die virtuelle und hybride Durchführung von Regierungsratssitzungen vor.

Die Exekutive des Kantons Zug verfügt in § 16 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Regierungsrats (GO RR) vom 26. September 2013 über eine Regelung zum Fassen von Zirkular- und Notbeschlüssen. Gemäss § 16 Abs. 1 GO RR kann der Regierungsrat auf Antrag eines Ratsmitglieds Zirkularbeschlüsse fassen sowie bei Katastrophen und Notlagen Telefon-, Video- oder ähnliche Sitzungen beschliessen. Jedes Ratsmitglied und die Landschreiberin beziehungsweise der Landschreiber können dagegen innert angemessener Frist Einsprache erheben und die Behandlung an einer ordentlichen Sitzung verlangen.

## **3. Umsetzung**

### **3.1 Kanton**

#### **3.1.1 Legislative**

##### **3.1.1.1 Plenumssitzungen**

###### **a) Voraussetzungen**

Da das Parlament vom unmittelbaren Austausch unter den Parlamentarierinnen und Parlamentariern lebt und die virtuelle oder hybride Durchführung diesen Austausch grösstenteils aushebelt, besteht zwischen der virtuellen oder hybriden Durchführung einer Plenumssitzung und dem Wesen eines Parlaments ein gewisser Widerspruch. Daher soll die virtuelle oder hybride Durchführung von Parlamentssitzungen analog zur Bundesvorlage nur in Ausnahmesituationen, nämlich in Krisensituationen, zulässig sein.

Der Begriff der Krisensituation ist weit auszulegen. Als Krisensituationen sind insbesondere Schadensereignisse von grosser Tragweite (Grossereignis), Katastrophen, Notlagen und bewaffnete Konflikte gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) beziehungsweise natur- oder zivilisationsbedingte Schadensereignisse oder schwere Unglücksfälle, Notlagen, schwere Mangellagen, bewaffnete Konflikte oder Grossereignisse gemäss § 2 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) zu verstehen. Der Begriff soll sowohl die Definition des kantonalen als auch jene des eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes erfassen. In der Regel sind diese wohl deckungsgleich.



Ebenso sollen die neuen Regelungen im Falle einer "besonderen Lage" gemäss Art. 6 oder einer "ausserordentlichen Lage" gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) anwendbar sein. In diesen Situationen kann sich die Auslagerung des gesamten Parlaments an einen anderen Ort oder Versammlungsraum, an dem zusätzlich möglicherweise noch Abstandsregeln einzuhalten sind, als sehr anspruchsvoll erweisen. Daher soll von der fortgeschrittenen Digitalisierung Gebrauch gemacht und eine alternative Versammlungsform ermöglicht werden.

Die Pandemie hat gezeigt, dass in bestimmten Krisensituationen nur ein Teil der Bevölkerung von behördlichen Anordnungen oder einer Krankheit betroffen ist, wohingegen für die anderen Teile ein Zusammentreten weiterhin möglich ist. Gleiches gilt für Naturkatastrophen, die sich in der Regel nur in einer bestimmten Region ereignen und nicht unbedingt die ganze Schweiz respektive den ganzen Kanton betreffen. Dadurch entsteht zumindest die Gefahr, dass gerade auch die entsprechenden Bevölkerungsgruppen sowie unter Umständen auch die Wählerinnen und Wähler bestimmter Parteien nur noch eingeschränkt repräsentiert werden (Kurzgutachten von Prof. Dr. Felix Uhlmann vom 19. März 2020 zuhanden des Kantonsrats Zürich, Ziffer IV. 2; Kurzgutachten von Prof. Dr. Felix Uhlmann vom 3. April 2020 zuhanden der Sozialdemokratischen Fraktion der Eidgenössischen Räte betreffend die Durchführung von Sessionen und Kommissionssitzungen in ausserordentlichen Lagen [Coronavirus], Ziffer II. 1 Rz. 20 und 21). In solchen Fällen sollen Ratsmitglieder, denen die physische Teilnahme an der Sitzung aufgrund einer behördlichen Anordnung oder einem anderen Fall von höherer Gewalt verunmöglicht ist, virtuell an einer Plenumsitzung des Grossen Rates teilnehmen können. In erster Linie fallen unter die "behördlichen Anordnungen" kantonale Massnahmen zur Bekämpfung von Seuchen. Es sind jedoch auch behördliche Anordnungen mit anderem Ziel denkbar. Andere Fälle höherer Gewalt stellen Naturkatastrophen dar, welche es einem oder mehreren Ratsmitgliedern aus einem bestimmten Gebiet verunmöglichen, nach Aarau zu reisen. Dies könnte beispielsweise bei Überschwemmungen, Erdbeben oder Erdrutschen der Fall sein. Schliesslich könnte die Regelung auch bei bewaffneten Konflikten zur Anwendung gelangen. Die Definition ist bewusst weit gefasst, damit möglichst alle Szenarien darunter gefasst werden können.

Der Bund verlangt für die hybride Parlamentssitzung, dass die Mehrheit der Ratsmitglieder gemäss Art. 159 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft physisch anwesend ist. Ist die physische Teilnahme von mehr als der Hälfte der Ratsmitglieder nicht möglich, dann ist die Ratssitzung virtuell durchzuführen. Analog zum Bundesrecht wird empfohlen, dass Grossratsitzungen dann hybrid durchgeführt werden, wenn weniger als die Hälfte der Grossratsmitglieder verhindert ist. Ist die Hälfte oder mehr der Grossratsmitglieder verhindert, empfiehlt sich eine virtuelle Sitzung. Es liegt im Ermessen der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten, die geeignete Durchführungsform in der jeweiligen Krisensituation zu wählen. Die Regelung des Bundes kann als Orientierungshilfe dienen. Es ist aber auch denkbar, dass die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident beispielsweise im Falle einer Pandemie auch dann eine virtuelle Sitzung beschliesst, wenn mehr als die Hälfte anwesend sein könnte, weil sie oder er das Ansteckungsrisiko als zu gross einschätzt. Eine virtuelle Sitzung kann auch dann vorgezogen werden, wenn sich zeigt, dass die Debatte beispielsweise aufgrund von komplexen Themen so einfacher durchgeführt werden kann. Demzufolge soll gesetzlich nicht verankert werden, wann eine Sitzung virtuell und wann hybrid durchgeführt werden soll.

Es gilt zu bedenken, dass sich Krisensituationen ereignen können, in denen selbst die Durchführung von virtuellen oder hybriden Sitzungen nicht möglich ist. Es stellt sich die Frage, wie dann vorzugehen ist respektive ob für diesen Umstand auch bereits eine Regelung getroffen werden soll. Eine präventive Regelung für diesen Fall wird vorliegend als zu weitgehend erachtet und würde den Rahmen der vorliegenden Thematik sprengen. Gemäss § 91 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Aargau hat der Regierungsrat die Möglichkeit, bei eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen Sonderverordnungen zu erlassen, welche sofort in Kraft treten können. Mit der bestehenden Formulierung in § 91 der Verfassung des Kantons Aargau kann auf alle Arten von Krisen reagiert werden.

## **b) Entscheidkompetenz**

Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident bereitet die Sitzungen des Grossen Rates und des Büros vor, leitet sie und sorgt für ihren geordneten Verlauf (§ 10 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]). Es liegt daher nahe, die Entscheidung über die Durchführungsform ebenfalls der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten zuzuweisen. Dies ermöglicht zudem eine grössere Flexibilität und Spontaneität, da bei der Zuweisung an das Büro dieses jeweils vorgängig via Zirkularbeschluss über die Durchführungsform abstimmen müsste.

Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident soll den Beschluss zur Durchführung einer Sitzung in virtueller oder hybrider Form begründen. Er oder sie soll also darlegen, weshalb aus seiner oder ihrer Sicht die Voraussetzungen für diese Durchführungsart erfüllt sind.

Damit die Ratsmitglieder eine gewisse Mitsprache behalten, ist vorgesehen, dass der Grosse Rat an der ersten virtuellen oder hybriden Sitzung beschliessen kann, ab der nächsten Sitzung wieder physisch vor Ort zu tagen. Folglich sind anderslautende Beschlüsse des Grossen Rates vorbehalten. Eine solche Regelung sieht auch der Bund vor.

Für die Umsetzung ist Folgendes vorgesehen: Die Durchführungsform soll im Falle einer Krisensituation zusammen mit der Sitzungseinladung bekanntgegeben werden. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident trifft somit vor der Sitzung einen Vorab-Entscheid über die Art der Durchführung dieser Sitzung.

Wird beschlossen, die Sitzung hybrid durchzuführen, sollen jene Sitzungsteilnehmenden, die virtuell an der Sitzung teilnehmen möchten, den Parlamentsdienst vorgängig über die virtuelle Teilnahme informieren. Dies ermöglicht es dem Parlamentsdienst, die notwendigen Vorbereitungsarbeiten vorzunehmen.

## **c) Quorum gemäss § 27 Abs. 1 GVG**

Der Grosse Rat ist gemäss § 27 Abs. 1 GVG handlungsfähig, wenn mindestens 71 Mitglieder anwesend sind. Dies gilt auch im Falle einer virtuellen oder hybriden Sitzung. Eine Abstimmung ist dementsprechend nur gültig, wenn mindestens 71 Mitglieder daran teilnehmen konnten.

## **d) Keine Wiederholung bei gescheiterter Stimmabgabe**

Analog zu den Regelungen der übrigen Kantone ist zu vermeiden, dass eine Abstimmung wiederholt wird, wenn einzelne Ratsmitglieder ihre Stimme beispielsweise wegen technischer Gründe oder mangelnder Erreichbarkeit nicht abgeben konnten. Das Vertrauen in die Ratsarbeit würde geschwächt, wenn solche Abstimmungen wiederholt werden müssten.

In Bezug auf die Abstimmung stellt sich die Frage, ob ab einer gewissen Anzahl an Ratsmitgliedern, die aufgrund technischer Schwierigkeiten an der Abstimmung nicht teilnehmen konnten, eine Wiederholung dieser Abstimmung doch angezeigt ist. Wie bereits unter Litera c erwähnt, ist der Grosse Rat handlungsfähig, wenn mindestens 71 Mitglieder anwesend sind. Wenn folglich bei einer Abstimmung so viele Mitglieder technische Probleme hatten, dass weniger als 71 Mitglieder effektiv daran teilnehmen konnten, ist diese Abstimmung ungültig.

Damit bleibt zu klären, ob etwas Abweichendes geregelt werden soll, wenn aufgrund technischer Probleme zwar insgesamt 71 Mitglieder oder mehr Personen "anwesend" waren respektive abstimmen konnten, die Abstimmung aber dennoch bei einer grösseren Anzahl von Ratsmitgliedern nicht funktionierte (beispielsweise von 120 teilnehmenden Personen funktionierte es bei 40 nicht). Vorgeschlagen wird, dass die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident die Abstimmung in diesen Fällen wiederholt, in denen aus dem Ergebnis und der Anzahl der an der Teilnahme verhinderten Ratsmitglieder geschlossen werden muss, dass das Ergebnis der Abstimmung durch die Teilnahme der ver-

hinderten Ratsmitglieder hätte beeinflusst werden können. Kann eine Beeinflussung des Ergebnisses durch die Teilnahme der verhinderten Mitglieder ausgeschlossen werden, so muss die Abstimmung nicht wiederholt werden. Diese Regelung orientiert sich an der Bundesgerichtspraxis zu fehlerhaften Abstimmungsverfahren, welche lautet (vgl. Bundesgerichtsentscheid [BGE] 135 I 292 E. 4.4): *"Stellt das Bundesgericht Mängel fest, so hebt es den Urnengang oder die Abstimmung nur auf, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten erheblich sind und das Ergebnis beeinflusst haben könnten. Die Auswirkungen brauchen von den Beschwerdeführern nicht nachgewiesen zu werden; vielmehr genügt es, wenn eine derartige Beeinflussung im Bereiche des Möglichen liegt. Mangels einer ziffernmässigen Feststellung der Auswirkung eines Verfahrensmangels ist dessen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis nach den gesamten Umständen und grundsätzlich mit freier Kognition zu beurteilen. Dabei wird namentlich auf die Schwere des festgestellten Mangels und dessen Bedeutung im Rahmen der gesamten Abstimmung sowie auf die Grösse des Stimmenunterschiedes abgestellt. Erscheint die Möglichkeit, dass die Abstimmung ohne den Mangel anders ausgefallen wäre, nach den gesamten Umständen als derart gering, dass sie nicht mehr ernsthaft in Betracht fällt, so kann von der Aufhebung der Abstimmung abgesehen werden."*

### **e) Vorbehalt bei Wahlen**

Laut Bundesrecht können Wahlen und geheime Beratungen nicht Teil einer virtuellen oder hybriden Sitzung sein, da die technischen Voraussetzungen für die Gewährleistung des Wahlheimnisses bei virtuell durchgeführten Wahlen durch die Vereinigte Bundesversammlung nicht gegeben seien. Es gäbe keine entsprechenden Standardlösungen und es müsste ein spezifisches System entwickelt werden, welches mit einem beachtlichen Aufwand betrieben, laufend getestet und aktualisiert werden müsste.

Es wird vorgeschlagen, diese Regelung auch zu übernehmen. Da geheime Beratungen sowie geheime Abstimmungen im Grossen Rat nicht vorkommen, beschränkt sich der Vorbehalt auf Wahlen.

Sollten Wahlen zwingend notwendig sein, so müssten diese auf andere Weise, beispielsweise brieflich, durchgeführt werden. Vorliegend wird darauf verzichtet, auch diese Möglichkeit gesetzlich zu regeln. Analog zu den Ausführungen unter Ziffer 3.1.1.1 lit. a würde eine Regelung dieser Eventualität ebenfalls als zu weitgehend erachtet und den Rahmen der vorliegenden Thematik sprengen. Notfalls kann der Regierungsrat gemäss § 91 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Aargau eine Sonderverordnung erlassen.

Stille Wahlen sind von dieser Regelung nicht tangiert respektive können auch anlässlich von virtuellen oder hybriden Sitzungen durchgeführt werden, da kein Wahlakt vorgenommen wird.

### **3.1.1.2 Sitzungen der Kommissionen, des Büros und der Präsidentenkonferenz**

Die Ratsorgane umfassen gemäss § 9 Abs. 1 GVG die Kommissionen, das Präsidium, das Büro und die Fraktionen. Da die Fraktionen in der Organisation ihrer Sitzungen frei sind, ist auf Vorgaben zur Durchführung der Fraktionssitzungen zu verzichten. Das Ratspräsidium besteht aus der Ratspräsidentin beziehungsweise dem Ratspräsidenten und den zwei Vizepräsidentinnen beziehungsweise Vizepräsidenten. Aufgrund der geringen Teilnehmeranzahl besteht für die Sitzungen des Ratspräsidiums ebenfalls kein Regelungsbedarf.

Der Bund und die meisten Kantone regeln die virtuelle und/oder hybride Durchführung einzig von Kommissionssitzungen. Es macht jedoch Sinn, diese analog auch für Ratsbürositzungen zu regeln. Das Büro (auch Ratsleitung genannt) setzt sich aus dem Präsidium sowie den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen zusammen und trifft sich gemäss § 5 Abs. 1 des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO) auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. In der Regel ist dies ein Mal pro Quartal. An den Sitzungen nehmen normalerweise die Frau Landammann beziehungsweise der Landammann und die Ratssekretärin beziehungsweise der Ratssekretär sowie die Staatsschreiberin beziehungsweise der

Staatsschreiber mit beratender Stimme teil. Geleitet wird das Büro durch die Grossratspräsidentin beziehungsweise den Grossratspräsidenten.

Gemäss § 34a Abs. 1 GO beraten in der sogenannten Präsidentenkonferenz das Ratspräsidium sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen und Kommissionen über Verfahrensfragen, namentlich über die Geschäftsplanung, die Geschäftszuweisung sowie die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Kommissionen und den Fraktionen. Die Präsidentenkonferenz soll ihre Sitzungen künftig ebenfalls virtuell oder hybrid durchführen können. Gemäss Absatz 2 lädt das Ratspräsidium die Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen und Kommissionen zur Präsidentenkonferenz ein, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zusammengefasst sollen neben den Plenumsitzungen auch die Sitzungen der Kommissionen, die Sitzungen des Büros und die Sitzungen der Präsidentenkonferenz virtuell oder hybrid durchgeführt werden können.

#### **a) Voraussetzungen**

An den Sitzungen des Büros nehmen in der Regel 13 Personen teil, die Mehrzahl der grossrätlichen Kommissionen besteht aus 15 Mitgliedern. Da der Kreis der Teilnehmenden bei Sitzungen von Kommissionen, des Büros und der Präsidentenkonferenz viel kleiner ist als bei den Plenumsitzungen, gestaltet sich die "virtuelle" Meinungsbildung und Entscheidungsfindung viel einfacher als bei Plenumsitzungen. Kommissionssitzungen und Sitzungen des Büros wurden zudem bereits während der Pandemie erfolgreich virtuell durchgeführt. Da sich die Personen bereits gut kannten und die Abläufe bekannt waren, funktionierte dies bei einfacheren Fragen und Vorlagen gut. Mittels Videofunktion war klar, dass die korrekte Person teilnimmt, und es wurden Verhaltensregeln definiert. Aus diesem Grund sollen Sitzungen von Kommissionen, des Büros und der Präsidentenkonferenz künftig auch unabhängig vom Bestehen einer Krisensituation möglich sein. So kann jedes der drei Gremien für sich entscheiden, ob und in welchen Fällen es die virtuelle oder hybride Durchführung zulassen will. Damit wird dem generellen Bedarf nach einer stärkeren Digitalisierung Rechnung getragen. Die Kommissionsarbeit wie auch die Arbeit des Büros und der Präsidentenkonferenz kann flexibel und ortsunabhängig ausgestaltet werden. Selbstverständlich sollen die physischen Sitzungen grundsätzlich erhalten bleiben und nicht gänzlich durch virtuelle und hybride Sitzungen ersetzt werden.

Die hybride Durchführung einer Kommissionssitzung ist selbstredend nicht gleichbedeutend mit der bereits vorhandenen Stellvertreter-Regelung in § 13 GVG. Die Stellvertreter-Regelung geht vor. Einerseits ist auch bei Sitzungen der Kommissionen, des Büros und der Präsidentenkonferenz der persönliche Austausch der Sitzungsteilnehmenden von grosser Bedeutung und andererseits bringen hybride Sitzungen praktische Herausforderungen mit sich, aufgrund derer ein vollends gleichberechtigtes Treffen zwischen physisch anwesenden und virtuell zugeschalteten Sitzungsteilnehmenden nie ganz ermöglicht werden kann. Auch stellen sie an die Sitzungsinfrastruktur hohe Anforderungen. Eine Kommissionssitzung ist eine Arbeitssitzung, die gewisse Räume und Diskussionsmöglichkeiten braucht, die hybrid schwer herzustellen sind. An einer hybriden Sitzung haben zudem nicht alle Teilnehmenden dieselben Voraussetzungen und nicht alle Geschäfte eignen sich für eine solche Sitzungsführung. Aus diesen Gründen versteht es sich von selbst, dass hybride Sitzungen die Ausnahme bleiben sollen. Wenn sich also beispielsweise ein Kommissionsmitglied im Ausland befindet und nicht nach Aarau kommen kann, sich aber hybrid zuschalten könnte, dann muss es dennoch die Stellvertretung an die Sitzung schicken, statt sich zuzuschalten.

#### **b) Entscheidkompetenz**

Der Einfachheit halber und in Analogie zu den Plenumsitzungen wird die Entscheidkompetenz der vorsitzenden Person des jeweiligen Gremiums zugewiesen. Wie bei den Plenumsitzungen soll die Mehrheit der Mitglieder an der ersten oder einer nachfolgenden virtuellen oder hybriden Sitzung beschliessen können, an den nächsten Sitzungen wieder normal vor Ort zu tagen.

### **3.1.2 Exekutive**

#### **3.1.2.1 Voraussetzungen**

Der kantonale Vergleich zeigt, dass virtuelle Sitzungen der Exekutivbehörde entweder nur bei Katastrophen oder Notlagen (Kanton Zug), bei Dringlichkeit (Kanton Thurgau) oder "wenn die Umstände es erfordern" (Kanton Bern), nämlich Krankheit, Unfall, Quarantäne oder dergleichen, zugelassen werden.

Im Kanton Aargau werden Regierungsratssitzungen seit der Pandemie erfolgreich virtuell oder hybrid durchgeführt. Aufgrund der kleinen Teilnehmerzahl und der guten Durchführbarkeit von virtuellen oder hybriden Regierungsratssitzungen soll das Instrument der virtuellen oder hybriden Durchführung für diese Sitzungen nun gesetzlich verankert werden.

Analog zu den Sitzungen der Kommissionen, des Büros und der Präsidentenkonferenz sollen Regierungsratssitzungen voraussetzungslos, das heisst, unabhängig von einer Krisensituation oder anderen gesetzlich festgelegten Voraussetzungen, virtuell oder hybrid durchgeführt werden können. Das Gremium entscheidet selber, ob und in welchen Fällen es eine Sitzung virtuell oder hybrid durchführt.

Dem Regierungsrat unterstehend und den einzelnen Departementen zugeordnet sind aktuell 38 Kommissionen. Die Kommissionen bestehen aus 3–21 Mitgliedern, wobei die meisten Kommissionen 6–12 Mitglieder umfassen. Die virtuelle oder hybride Durchführung von Sitzungen der regierungsrätlichen Kommissionen, der Generalsekretärenkonferenz und weiterer Organisationseinheiten dieser Art soll ebenso möglich sein. Dies ist ihnen jedoch bereits heute möglich, da diese Gremien in der Organisation ihrer Sitzungen ohnehin frei sind. Demzufolge ist für diese Organisationseinheiten keine gesetzliche Regelung zu verankern.

#### **3.1.2.2 Entscheidkompetenz**

Im Kanton Bern legt gemäss Art. 3 Abs. 1a der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates (Organisationsverordnung RR; OrV RR) die Regierungsratspräsidentin oder der Regierungsratspräsident die Verhandlungsart in Absprache mit der Staatsschreiberin oder dem Staatsschreiber fest. Auch im Kanton Thurgau und im Kanton Basel-Landschaft entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über die virtuelle Durchführung. Im Kanton Zug kann der Regierungsrat auf Antrag eines Ratsmitglieds virtuelle Sitzungen beschliessen. Jedes Ratsmitglied und der Landschreiber können dagegen innert Frist Einsprache erheben und die Behandlung an einer ordentlichen Sitzung verlangen. Der Beschluss liegt im Kanton Zug somit beim Gesamtregierungsrat.

In Anlehnung an die Regelungen im Kanton Bern wird vorgeschlagen, dass die Frau Landammann beziehungsweise der Landammann nach Rücksprache mit der Staatsschreiberin beziehungsweise dem Staatsschreiber die Beschlusskompetenz hat. Damit wird – im Gegensatz zur Formulierung im Kanton Bern – verhindert, dass die Staatsschreiberin beziehungsweise der Staatsschreiber ein faktisches Vetorecht hat und damit eine Pattsituation entstehen könnte. Die Entscheidkompetenz soll bei der Frau Landammann beziehungsweise dem Landammann verbleiben.

Die Durchführungsform der Sitzung soll zusammen mit der Traktandenliste bekannt gegeben werden.

### **3.2 Gemeinde**

Die Plenumsitzungen der Legislativbehörden umfassen sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene eine grössere Teilnehmerzahl (Einwohnerrat: 40–50 Mitglieder, Grosser Rat: 140 Mitglieder). Dagegen ist der Teilnehmerkreis bei Sitzungen von Kommissionen, des Büros, der Präsidentenkonferenz und der kantonalen Exekutive sowie den kommunalen Exekutivbehörden viel kleiner.

Kommunale Parlamente sind zwar kleiner als das kantonale Parlament, jedoch leben auch die kommunalen Parlamente vom persönlichen Austausch unter den Parlamentarierinnen und Parlamentariern. Aus diesem Grund sollen kommunale Legislativbehörden analog zur kantonalen Legislative nur im Falle einer Krisensituation virtuelle oder hybride Sitzungen durchführen können.

Bei den Sitzungen der Kommissionen, des Büros, der Präsidentenkonferenz und der Exekutivbehörden kann ein persönlicher Austausch aufgrund der viel tieferen Teilnehmeranzahl auch in virtueller oder hybrider Form gewährleistet werden. Diese Gremien sind aufgrund ihrer Grösse auch wesentlich flexibler als die legislativen Gremien. Aus diesem Grund sollen die Gemeinden frei darin sein, an welche Voraussetzungen sie die Durchführung von virtuellen und hybriden Sitzungen ihrer Ratsorgane (Kommissionen, Büro etc.) und ihrer Exekutivbehörde binden. Sie können diese voraussetzungslos zulassen (wie im Kanton) oder aber an bestimmte Voraussetzungen wie beispielsweise eine Krisensituation binden. Sie können auch nur die virtuelle Durchführung oder nur die hybride Durchführung vorsehen.

Da die Gemeinden in ihrer Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz grundsätzlich frei sind (§ 107 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau), wird vorgeschlagen, dass im kantonalen Recht (Gemeindegesezt) nur der Grundsatz verankert wird, wonach es den Gemeinden erlaubt ist, für ihren Einwohnerrat und dessen jeweilige Ratsorgane sowie ihren Gemeinderat Regelungen für die virtuelle und hybride Durchführung von Sitzungen vorzusehen. Für die Organe des Gemeinderats wird analog zu den Organen des Regierungsrats auf eine Regelung verzichtet.

Falls sich ein Einwohnerrat für die Einführung einer Regelung für die Durchführung virtueller und/oder hybrider Einwohnerratssitzungen entscheidet und eine entsprechende Regelung in seinem Geschäftsreglement erlässt, hat er als Voraussetzung ebenfalls eine Krisensituation vorzusehen, wie sie für die Durchführung von virtuellen oder hybriden Sitzungen des Grossen Rates gelten. Aus dem Verzicht auf eine Vorgabe zu den Sitzungen der Ratsorgane und der Exekutive folgt dagegen, dass die Gemeinden die Voraussetzungen für die virtuelle oder hybride Durchführung dieser Sitzungen autonom bestimmen können.

### **3.3 Einzelfragen**

#### **3.3.1 Zirkulationsverfahren**

Weder für den Regierungsrat noch für den Grossen Rat wird die Beschlussfassung im Zirkularverfahren geregelt. In gewissen Fällen werden jedoch Beschlüsse im Zirkularverfahren gefasst. Beispielsweise hat die Einbürgerungskommission des Grossen Rates (EBK) in einem Einbürgerungsfall eine Feststellungsverfügung über die Rechtmässigkeit des Widerrufs der Erteilung des Kantonsbürgerrechts zur Beschleunigung des Verfahrens in Form eines Zirkularbeschlusses erlassen. Das Verwaltungsgericht hat im Urteil WBE.2021.437 den Entscheid der EBK gestützt und den Zirkularbeschluss damit als rechtmässig beurteilt. Auch für das Büro und einige Kommissionen ist der Zirkularbeschluss ein wichtiges und regelmässig eingesetztes Instrument.

Folglich können gemäss der bisherigen Praxis Beschlüsse in gewissen, nicht näher umschriebenen Fällen im Zirkularverfahren gefasst werden.

Die bisherige Praxis, dass Beschlüsse in gewissen Fällen im Zirkularverfahren gefasst werden können, ohne dass dies explizit im Gesetz vorgesehen ist, soll beibehalten werden. Eine explizite Regelung des Zirkularverfahrens würde diese Praxis unnötig einschränken. Selbstverständlich sind Zirkularbeschlüsse, wie sie einige Kantone explizit geregelt haben und wie dies auch im Kanton Aargau gängige Praxis ist, bei Dringlichkeit oder Eignung zulässig. Es soll aber auch in anderen Situationen möglich sein, einen Zirkularbeschluss zu fassen, wenn es als sachgerecht erscheint. Eine explizite Umschreibung im Gesetz führt zwingend zu einer Einschränkung, die im Einzelfall als nicht zielführend empfunden werden kann. Es soll daher auf eine explizite Regelung des Zirkularverfahrens verzichtet werden.

### 3.3.2 Technik, Identifikation und Datenschutz

Im Rahmen der Umsetzung der Vorlage werden sich hinsichtlich der Technik, Datenschutz und Authentifizierung der Sitzungsteilnehmenden verschiedene Fragen stellen.

Aktuell könnte die Durchführung einer virtuellen oder hybriden Sitzung beispielsweise mittels Skype for Business, Microsoft Teams, Webex oder Zoom erfolgen. Für die digitale Abstimmung könnte analog zum Kanton Basel-Stadt ein Video-Konferenz-Tool genutzt werden. Der Kanton Basel-Stadt sieht vor, dass das Ratsmitglied sichtbar per Video abstimmt. Das Video wird aufgezeichnet zur nachträglichen Sicherstellung der Richtigkeit des Abstimmens. Mitarbeitende des Parlamentsdiensts erfassen die entsprechende Stimme.

Bei Kommissionssitzungen ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass Sitzungsinhalt und Beratungsunterlagen vertraulich sind. Die Sitzungsteilnehmenden sind mitverantwortlich, dass das Kommissionsgeheimnis eingehalten wird und während der Sitzung niemand mithört.

Die Authentifizierung der Teilnehmenden muss zweifelsfrei sichergestellt werden können und über die gesamte Sitzung hinweg überprüfbar bleiben. Sofern Gäste an einer Sitzung anwesend sind, gehören diese auch zu den Sitzungsteilnehmenden und es ist dafür zu sorgen, dass auch deren Identität überprüfbar ist und sie sich (nur) für die Dauer des entsprechenden Traktandums der Sitzung zuschalten können. Während der Pandemie erfolgte die Identifikation bei Sitzungen der Kommissionen und des Büros mittels Videofunktion. Möglich wäre die Authentifizierung auch mittels Meldung einer eindeutigen Identifikationsnummer wie beispielsweise AHV oder Krankenkasse (vgl. Ausführungen Kanton Bern S. 11, Ziffer 2.2.2.1 lit. b). Ebenfalls denkbar wäre eine Identifikation mittels Video-Authentifizierung, wie dies der Kantonsrat Solothurn vorsieht. Dort prüfen und protokollieren der Ratssekretär und ein Stimmzähler die Identität der virtuell abstimmenden Ratsmitglieder vor jeder Abstimmung mittels Video-Authentifizierung.

Analog zu den anderen kantonalen Regelungen wird vorgeschlagen, dass eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, die die Mindeststandards an das Verfahren und das Informatiksystem, das für die Durchführung von virtuellen und hybriden Sitzungen verwendet wird, festhält. Für die konkrete Durchführung der virtuellen und hybriden Sitzungen und die Nutzung des Informatiksystems sollen Richtlinien verfasst werden. Diese können gegebenenfalls, sei es aus technischen oder organisatorischen Gründen, einfach angepasst werden.

Die Pflichten, die den Ratsmitgliedern betreffend die Einhaltung des Datenschutzes, des Kommissions- und Amtsgeheimnisses auferlegt sind, gelten bei virtuellen und hybriden Sitzungen gleichermaßen. Sollte sich demzufolge herausstellen, dass der Datenschutz, das Kommissions- oder Amtsgeheimnis nicht eingehalten worden sind, weil eine Sitzungsteilnehmerin oder ein Sitzungsteilnehmer nicht sorgfältig genug vorgegangen ist – beispielsweise, weil unberechtigte Personen am Aufenthaltsort des virtuell teilnehmenden Kommissionsmitglieds anwesend war und mithören konnte –, so ist gleich vorzugehen, wie wenn sich dies an einer physischen Sitzung ereignet hätte.

Im Übrigen hat der Regierungsrat die Verwaltung (Arbeitsgruppe Recht Smart Aargau) mit RRB Nr. 2022-000112 vom 26. Januar 2022 beauftragt, zu prüfen, ob grundlegende organisatorische Regelungen zum Betrieb, zu Zuständigkeiten, zur Finanzierung, zur Zusammenarbeit innerhalb der kantonalen Verwaltung und mit den Gemeinden etc. kodifiziert werden sollen. Wenn ja, würde zu prüfen sein, ob dazu ein Spezialerlass ("Gesetz über die Organisation der digitalen Verwaltung") geschaffen werden soll oder die Regelungen in ein bestehendes Gesetz integriert werden könnten. Je nach Ergebnis des Prüfungsauftrags würde hierfür ein separates Gesetzgebungsprojekt in die Wege geleitet. Sofern ein solches Gesetz geschaffen würde, könnten allenfalls detailliertere Regelungen zum Verfahren und zur Nutzung des Informatiksystems für die Durchführung von virtuellen und hybriden Sitzungen dort verankert werden. Da zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch offen ist, ob das Gesetz überhaupt zustande kommen wird und ob die Regelungen thematisch in das Gesetz passen werden,

ist eine Rechtsgrundlage über die technischen Mindestanforderungen vorerst in den von dieser Vorlage betroffenen Erlassen zu schaffen.

### **3.3.3 Teilnahmerechte der virtuell zugeschalteten Sitzungsteilnehmenden**

Das Gutachten zur verfassungsmässigen Zulässigkeit virtueller Beratungen der Bundesversammlung vom 1. April 2021 des Bundesamts für Justiz kam hinsichtlich des Bundesverfassungsrechts für die Bundesversammlung zum Schluss, dass eine Beschränkung der Beteiligungsrechte der Ratsmitglieder – insbesondere aufgrund behördlicher Anordnungen – grundsätzlich unzulässig ist. Allenfalls ist dies zur Abwendung grösseren verfassungsrechtlichen Schadens vorübergehend möglich. Eine starke Einschränkung der Ausübung der parlamentarischen Rechte, wozu auch die blosser Gewährung von Teilrechten wie die Stimmabgabe gehört, ist nur in einer absoluten Notsituation zu rechtfertigen.

In der Bundesvorlage sollen virtuell teilnehmende Ratsmitglieder an einer hybrid durchgeführten Sitzung die gleichen Rechte haben wie die physisch teilnehmenden Ratsmitglieder. Eine Ausnahme besteht bei der Teilnahme an Wahlen und geheimen Beratungen, da die technischen Voraussetzungen für die Gewährleistung des Wahlgeheimnisses bei virtuell durchgeführten Wahlen durch die vereinte Bundesversammlung (beispielsweise Wahl der Mitglieder des Bundesrates und des Bundesgerichts) nicht ausreichen. Da es keine entsprechenden Standardlösungen gibt und ein spezifisches System entwickelt werden müsste, welches mit einem beachtlichen Aufwand betrieben, laufend getestet und aktualisiert werden müsste, wird darauf verzichtet, das Instrument der nicht physischen Teilnahme von einzelnen Ratsmitgliedern auch für die Vereinigte Bundesversammlung, welche die meisten Wahlen vornimmt, vorzusehen.

Analog zum Bundesrecht wird vorgeschlagen, dass virtuell zugeschaltete Sitzungsteilnehmende, unabhängig des jeweiligen Gremiums, dieselben Rechte haben sollen wie die physisch anwesenden. Dazu gehört unter anderem auch das Rederecht gemäss § 45 Abs. 4 GO. Dieses ermöglicht jedem Ratsmitglied, jederzeit das Wort zu verlangen, um die Beachtung des Geschäftsverkehrsgesetzes und der Geschäftsordnung zu fordern, Ordnungsanträge zu stellen oder eine persönliche Erklärung abzugeben. Das Ratsmitglied muss insbesondere auch die Möglichkeit haben, zu Abänderungsanträgen Stellung zu beziehen beziehungsweise auf Rückkommensanträge zu reagieren. Es ist somit dafür zu sorgen, dass auch bei einer virtuellen oder hybriden Sitzung eine geordnete Debatte erfolgen kann. Aus diesem Grund sollen Abstimmungen nicht wiederholt werden, wenn einzelne Ratsmitglieder aufgrund technischer Probleme nicht daran teilnehmen konnten. Damit soll ein effizienter Ratsbetrieb gewährleistet sowie für Rechtssicherheit gesorgt werden. In Bezug auf technische Probleme besteht damit eine gewisse Ungleichbehandlung der virtuell zugeschalteten Sitzungsteilnehmenden. Dies stellt eine Ausnahme vom Grundsatz, dass virtuell zugeschaltete Sitzungsteilnehmende und physisch anwesende Sitzungsteilnehmende dieselben Rechte haben, dar. Diese Ungleichbehandlung ist aufgrund der obgenannten Gründe als sachlich gerechtfertigt und verhältnismässig zu beurteilen.

## **4. Regelungsbedarf**

Soweit die Verfassung des Kantons Aargau keine Bestimmungen enthält, werden die Grundzüge der Organisation des Grossen Rates und die Grundzüge der Organisation des Regierungsrates durch Gesetz geregelt (§ 86 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau). Die weiteren Bestimmungen über die Geschäftsführung trifft der Grosse Rat in einer Geschäftsordnung (§ 86 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau).

Für die virtuelle oder hybride Durchführung einer Grossratssitzung oder einer Regierungsratssitzung reicht eine Regelung auf Gesetzesstufe. Eine solche ist auch mit der Verfassung des Kantons Aargau vereinbar, delegiert diese in § 86 und § 94 der Verfassung des Kantons Aargau das Organisati-



onsrecht für den Grossen Rat und den Regierungsrat doch weitgehend an den Gesetz- beziehungsweise Dekretsgeber. Eine Grundlage in der Verfassung des Kantons Aargau für die Einführung von virtuellen und hybriden Sitzungen ist demnach nicht zu schaffen.

In § 71 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau wird festgelegt, dass der Sitz des Grossen Rates, des Regierungsrats und des Obergerichts Aarau ist. Da Grossratssitzungen nur in Ausnahmefällen virtuell oder hybrid durchgeführt werden sollen und die normale Arbeit somit weiterhin vor Ort stattfinden wird, besteht keine Veranlassung, den Amtssitz anzupassen.

Gemäss § 72 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau sind die Verhandlungen des Grossen Rates und der Gerichte öffentlich. Auch diese Vorgabe wird im Rahmen der Umsetzung dieser Vorlage eingehalten, da Grossratssitzungen mittlerweile mittels Live-Stream übertragen werden. Eine Anpassung von bestehenden Verfassungsbestimmungen ist daher nicht notwendig.

Die neuen Regelungen über die Durchführung virtueller und hybrider Sitzungen sollen nicht in ein neues Gesetz, sondern in die bestehenden Erlasse eingefügt werden. Die betroffenen Erlasse sind das Geschäftsverkehrsgesetz, das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 sowie das Gemeindegesetz. Auf Dekretsstufe wird die Geschäftsordnung anzupassen sein.

## 5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im Geschäftsverkehrsgesetz

Die Rechtsgrundlagen für die Einführung von virtuellen und hybriden Sitzungen des Grossen Rates sind systematisch unter dem Abschnitt "4.1 Sitzungen" zu verankern. § 26 regelt die Einberufung und Teilnahme an den Sitzungen des Grossen Rates. Entsprechend sind die neuen Vorschriften im Anschluss an § 26 einzufügen. Bei den § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 sind zudem Ergänzungen vorzunehmen.

### 5.1 Plenum des Grossen Rats

#### § 26 Einberufung, Teilnahme

<sup>1</sup> (...)

<sup>2</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

Die bisherige Formulierung in § 26 Abs. 2 ("Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen.") deutet auf eine Sitzungsteilnahme vor Ort hin. Der Begriff "beizuwohnen" ist daher durch die neutralere Formulierung "teilzunehmen" zu ersetzen.

#### § 26a Virtuelle und hybride Sitzungen

##### a) Grosser Rat

<sup>1</sup> Ist eine physische Teilnahme der Mitglieder des Grossen Rats aufgrund einer Krisensituation nicht oder nur sehr erschwert möglich, kann die Ratspräsidentin beziehungsweise der Ratspräsident die virtuelle oder hybride Durchführung von Ratssitzungen beschliessen. Anderslautende Beschlüsse des Rats bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Eine Krisensituation gemäss Absatz 1 liegt namentlich vor bei

a) Schadensereignissen von grosser Tragweite (Grossereignis), Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 20. Dezember 2019,

b) natur- oder zivilisationsbedingten Schadensereignissen oder schweren Unglücksfällen, Notlagen, schweren Mangellagen, bewaffneten Konflikten oder Grossereignissen gemäss § 2 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) vom 4. Juli 2006,

c) einer besonderen Lage gemäss Art. 6 oder einer ausserordentlichen Lage gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012.

<sup>3</sup> Die virtuelle oder hybride Durchführung von Wahlen ist ausgeschlossen. Stille Wahlen im Rahmen von virtuell oder hybrid durchgeführten Sitzungen sind zulässig.

<sup>4</sup> Abstimmungen in virtuell oder hybrid durchgeführten Ratssitzungen werden nicht wiederholt, wenn Mitglieder aufgrund technischer Probleme nicht daran teilnehmen konnten, ausser die Teilnahme der verhinderten Mitglieder hätte zu einem anderen Abstimmungsergebnis führen können.

<sup>5</sup> Virtuell an Ratssitzungen teilnehmende Mitglieder haben unter Vorbehalt von Absatz 4 dieselben Rechte wie physisch anwesende Mitglieder.

### **Absatz 1**

Gemäss Absatz 1 kann eine Ratssitzung dann virtuell oder hybrid durchgeführt werden, wenn ein physisches Zusammenkommen aufgrund einer Krisensituation nicht oder nur sehr erschwert möglich ist. Es liegt im Ermessen der Ratspräsidentin beziehungsweise des Ratspräsidenten, zu entscheiden, wann eine virtuelle oder eine hybride Durchführung angezeigt ist. Analog zum Bundesrecht sind anderslautende Beschlüsse des Grossen Rates vorbehalten, das heisst, an der ersten oder einer nachfolgenden virtuellen oder hybriden Sitzung können die Mitglieder beschliessen, fortan wieder vor Ort zu tagen.

### **Absatz 2**

Wie bereits unter Ziffer 3.1.1.1 lit. a ausgeführt, liegt eine Krisensituation namentlich vor bei Schadensereignissen von grosser Tragweite, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten gemäss Art. 2 BZG, bei natur- oder zivilisationsbedingten Schadensereignissen oder schweren Unglücksfällen, Notlagen, schweren Mangellagen, bewaffneten Konflikten oder Grossereignissen gemäss § 2 BZG-AG oder im Falle einer "besonderen Lage" gemäss Art. 6 oder einer "ausserordentlichen Lage" gemäss Art. 7 EpG. Die Auflistung ist bewusst nicht abschliessend, damit auch weitere, zum jetzigen Zeitpunkt noch unbekanntere Krisensituationen, die ein physisches Zusammenkommen verunmöglichen, darunter gefasst werden können.

### **Absatz 3**

Da die virtuelle oder hybride Durchführung von Wahlen (im Sinne von Wahlgängen) zum jetzigen Zeitpunkt als technisch zu anspruchsvoll erachtet wird, um das Wahlgeheimnis sicher gewährleisten zu können, hält Absatz 3 Satz 1 fest, dass Wahlen von der virtuellen oder hybriden Durchführung ausgenommen sind. Weil stille Wahlen keine geheimen Wahlgänge erfordern, sind sie von dieser Ausnahme wiederum ausgenommen und damit auch im Rahmen von virtuellen oder hybriden Sitzungen zulässig.

### **Absatz 4**

Absatz 4 hält fest, dass im Grundsatz Abstimmungen nicht wiederholt werden, wenn einzelne Mitglieder aufgrund technischer Probleme nicht daran teilnehmen konnten. Mit dieser Regelung sollen ein effizienter Ratsbetrieb gewährleistet sowie für Rechtssicherheit gesorgt werden. Eine Ausnahme davon kann gemacht werden, wenn die Teilnahme der verhinderten Mitglieder zu einem anderen Abstimmungsergebnis hätte führen können (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Ziffer 3.1.1.1 lit. d).

### **Absatz 5**

Absatz 5 hält fest, dass alle Sitzungsteilnehmenden, unabhängig davon, ob sie virtuell oder physisch vor Ort an der Sitzung teilnehmen, dieselben Rechte haben. Eine Ausnahme davon besteht bei technischen Problemen gemäss Absatz 4. Eine Gegen Ausnahme liegt wiederum vor, wenn die Teilnahme der verhinderten Mitglieder zu einem anderen Abstimmungsergebnis hätte führen können.

## 5.2 Organe des Grossen Rates

### § 9 Organe des Grossen Rates

<sup>1</sup> Die Organe des Grossen Rates sind

- a) das Präsidium,
- b) das Büro,
- c) die Kommissionen,
- d) die Fraktionen,
- e) die Präsidentenkonferenz.

Nebst den Plenumsitzungen sollen auch die Sitzungen der Kommissionen, des Büros und der Präsidentenkonferenz künftig virtuell und hybrid durchgeführt werden können. Da die Präsidentenkonferenz im Geschäftsverkehrsgesetz aktuell erst in § 58a erstmals erwähnt und nicht besonders gut eingeführt wird, soll sie einerseits in § 9 Abs. 1 explizit als Organ des Grossen Rates genannt und andererseits unter einem neuen Titel und einem neuen Paragraphen eingeführt werden.

### 2.4<sup>bis</sup>. Präsidentenkonferenz

#### § 18a Zusammensetzung und Aufgabe

<sup>1</sup> Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus dem Ratspräsidium sowie den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen und Kommissionen zusammen.

<sup>2</sup> Die Präsidentenkonferenz berät über Verfahrensfragen.

#### **Absatz 1**

Unter dem neuen Titel 2.4<sup>bis</sup> wird im neuen § 18a Abs. 1 die Präsidentenkonferenz im Geschäftsverkehrsgesetz eingeführt. In Anlehnung an die übrigen Ratsorgane wird die Zusammensetzung der Präsidentenkonferenz definiert.

#### **Absatz 2**

Wie bei den übrigen Organen wird in Absatz 2 die allgemeine Zuständigkeit der Präsidentenkonferenz verankert. Damit besteht eine gesetzliche Grundlage für § 34a GO, der die Aufgaben der Präsidentenkonferenz noch näher umschreibt.

#### § 26b b) Kommissionen, Büro und Präsidentenkonferenz

<sup>1</sup> Für Sitzungen der Kommissionen kann deren Präsidentin beziehungsweise deren Präsident, für Sitzungen des Büros und der Präsidentenkonferenz die Grossratspräsidentin beziehungsweise der Grossratspräsident beschliessen, dass die Sitzungen virtuell oder ausnahmsweise hybrid durchgeführt werden. Anderslautende Beschlüsse der Kommissionen, des Büros oder der Präsidentenkonferenz bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die virtuelle Teilnahme an einer hybrid durchgeführten Kommissionssitzung kann gestattet werden, wenn für ein Kommissionsmitglied keine Stellvertretung gemäss § 13 bestimmt werden kann. Es besteht kein Anspruch auf eine hybride Durchführung von Kommissionssitzungen.

#### **Absatz 1**

Kommissionssitzungen, Sitzungen des Büros und Sitzungen der Präsidentenkonferenz können voraussetzungslos virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Der Entscheid über die Art der Durchführung liegt im Ermessen der jeweiligen vorsitzenden Person. Im Falle der Kommissionssitzungen ist dies die Kommissionspräsidentin beziehungsweise der Kommissionspräsident, im Falle der Sitzungen des Büros und der Sitzungen der Präsidentenkonferenz ist dies die Grossratspräsidentin beziehungsweise der Grossratspräsident. Wie bei den Plenumsitzungen steht es dem Gremium frei, an der ersten oder einer nachfolgenden virtuellen oder hybriden Sitzung zu beschliessen, fortan wieder vor Ort zusammenzutreten.

## Absatz 2

Absatz 2 betrifft die Kommissionssitzungen und hält schliesslich fest, dass die Stellvertretungsregelung in § 13 der virtuellen Teilnahme an einer hybrid durchgeführten Sitzung vorgeht. Sofern also ein verhindertes Kommissionsmitglied seine Stellvertretung an die Kommissionssitzung schicken kann, hat es dies zu tun. Erst wenn die stellvertretende Person ebenfalls verhindert ist, besteht die Möglichkeit, virtuell an der Sitzung teilzunehmen. Auf die hybride Durchführung einer Kommissionssitzung besteht jedoch kein Anspruch, wie im Allgemeinen kein Anspruch auf die virtuelle oder hybride Durchführung einer Sitzung besteht.

## 5.3 Informatiksystem, Vertraulichkeit und Datenschutz

§ 26c regelt die technischen Mindeststandards für die Durchführung von virtuellen oder hybriden Sitzungen.

### § 26c c) Informatiksystem, Vertraulichkeit und Datenschutz

<sup>1</sup> Die virtuellen oder hybriden Sitzungen sind in einem Verfahren und unter Einsatz eines Informatiksystems durchzuführen, welche die Authentifizierung der Teilnehmenden, den Schutz der verarbeiteten Daten, die Sicherheit der Abstimmungen und, sofern erforderlich, die Vertraulichkeit des Sitzungsinhalts gewährleisten. Das Büro hat das Verfahren und das einzusetzende Informatiksystem jeweils im Voraus zu genehmigen.

Gemäss § 26c Abs. 1 haben das für die virtuelle oder hybride Sitzung verwendete Verfahren und das Informatiksystem eine einwandfreie Authentifizierung der teilnehmenden Personen (in der Regel sind dies wohl die Ratsmitglieder, gegebenenfalls aber auch mal Gäste) und die Sicherheit der Abstimmungen zu gewährleisten.

Auf Gesetzesebene sollen die Mindeststandards an das Verfahren und das Informatiksystem, das für die Durchführung von virtuellen und hybriden Sitzungen verwendet wird, festgehalten werden. Für die konkrete Durchführung der virtuellen und hybriden Sitzungen und die Nutzung des Informatiksystems sollen Richtlinien verfasst werden. Diese können gegebenenfalls, sei es aus technischen oder organisatorischen Gründen, einfach angepasst werden. Die Befugnis, entsprechende Richtlinien erlassen zu können, soll dem Büro zugewiesen und in der Geschäftsordnung (beispielsweise in § 6 Abs. 1 GO) statuiert werden.

## 5.4 Konkretisierung des Begriffs "anwesend"

### **§ 27 Verhandlungsfähigkeit**

<sup>1</sup> Der Grosse Rat ist verhandlungsfähig, wenn mindestens 71 Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gilt, wer an den Sitzungen vor Ort oder virtuell gemäss § 26a teilnimmt.

Absatz 1 von § 27 definiert, wann der Grosse Rat verhandlungsfähig ist. Verhandlungsfähigkeit bedingt, dass mindestens 71 Mitglieder des Grossen Rates anwesend sind.

Als "anwesend" gilt, wer sich im Ratssaal befindet (vgl. GIOVANNI BIAGGINI, BV Kommentar, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Auflage, Zürich 2017, Art. 159 Rz. 2). Gemäss dem Kurzgutachten zuhanden der Sozialdemokratischen Fraktion der Eidgenössischen Räte betreffend die Durchführung von Sessionen und Kommissionssitzungen in ausserordentlichen Lagen (Coronavirus) von Prof. Dr. Felix Uhlmann und MLaw Martin Wilhelm vom 3. April 2020 (fortan: Kurzgutachten) finden sich zwar Differenzen, wie nah ein Ratsmitglied dem Ratssaal sein muss, um als anwesend zu gelten, aber mit Anwesenheit ist immer die physische Präsenz gemeint. Um Ratsverhandlungen via Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen, bedarf es laut dem Gutachten einer gesetzlichen oder gar verfassungsrechtlichen Grundlage (vgl. Kurzgutachten, Rz. 29). Diese Erkenntnisse des Bundes können auch auf den Kanton Aargau übertragen werden.

Entsprechend ist in § 27 Abs. 1 der Begriff "anwesend" dahingehend zu präzisieren, als dass als anwesend gilt, wer sich vor Ort befindet oder im Rahmen einer Sitzung gemäss § 26a virtuell an der Sitzung teilnimmt.

Das Quorum gemäss § 27 Abs. 1 gilt somit auch für virtuelle und hybride Sitzungen. Bei einer virtuellen Sitzung ist der Grosse Rat handlungsfähig, wenn mindestens 71 Mitglieder sich virtuell zugeschaltet haben. Bei einer hybriden Sitzung ist der Grosse Rat handlungsfähig, wenn an dieser Sitzung gesamthaft – entweder physisch vor Ort oder virtuell zugeschaltet – mindestens 71 Mitglieder teilnehmen.

## 5.5 Übertragungspflicht für virtuelle Grossratssitzungen

### § 28 Öffentlichkeit

<sup>1</sup> Die Verhandlungen des Grossen Rates sind öffentlich. Virtuelle Sitzungen sind via elektronische Live-Übertragung zu veröffentlichen.

Gemäss § 28 Abs. 1 sind die Verhandlungen des Grossen Rates öffentlich. Sofern eine Sitzung virtuell durchgeführt wird, ist sicherzustellen, dass auch diese mitverfolgt werden kann.

Bereits jetzt werden die Sitzungen des Grossen Rates via Live-Stream auf dem offiziellen Youtube-Kanal des Grossen Rates des Kantons Aargau (<https://www.youtube.com/@grosserratkantonaargau6855/streams>) übertragen. Diese elektronische Übertragung ist für virtuelle Sitzungen zwingend und daher entsprechend gesetzlich zu verankern.

Auf die grundsätzliche Statuierung einer elektronischen Live-Übertragungspflicht für alle (also auch vor Ort stattfindende) Sitzungen wird vorliegend verzichtet. Damit soll verhindert werden, dass eine vor Ort stattfindende Ratssitzung verunmöglicht wird, weil die Übertragung nicht möglich ist (beispielsweise infolge eines Stromausfalls oder technischer Probleme). Die Live-Übertragung soll keine verbindliche Voraussetzung für die Durchführung einer Ratssitzung sein, solange diese vor Ort besucht werden kann.

## 5.6 Änderung des Begriffs "Sitzungsraum"

### § 29 Ausstand; Grundsatz

<sup>1</sup> (...)

<sup>2</sup> (...)

<sup>3</sup> Das zum Ausstand verpflichtete Mitglied darf an der Beratung teilnehmen, hat aber vor der Abstimmung die Sitzung unaufgefordert zu verlassen.

Der aktuelle Absatz 3 von § 29 erwähnt ausdrücklich den Sitzungsraum ("Das zum Ausstand verpflichtete Mitglied darf an der Beratung teilnehmen, hat aber vor der Abstimmung den *Sitzungsraum* unaufgefordert zu verlassen."). Dieser Begriff weist auf die Sitzungsteilnahme vor Ort hin. Es ist daher eine neutralere Formulierung zu wählen.

## 6. Fremdänderungen

### 6.1 Organisationsgesetz

§ 15 Abs. 1 regelt die Sitzungen des Regierungsrats. Entsprechend ist die Rechtsgrundlage für die Durchführung von virtuellen und hybriden Sitzungen in § 15 zu verankern. Des Weiteren ist in § 18, der die Handlungsfähigkeit des Regierungsrats regelt, eine Ergänzung vorzunehmen.

#### 6.1.1 Virtuelle und hybride Sitzungen

##### § 15 Sitzungen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat tagt periodisch. Die Frau Landammann beziehungsweise der Landammann kann ihn zu ausserordentlichen Sitzungen einladen.

<sup>2</sup> Die Frau Landammann beziehungsweise der Landammann kann nach Rücksprache mit der Staatsschreiberin beziehungsweise dem Staatsschreiber beschliessen, dass Sitzungen virtuell oder hybrid durchgeführt werden.

### **Absatz 1**

Die aktuelle Fassung ("Der Regierungsrat tritt periodisch zusammen") kann sprachlich als ausschliesslich physisches Zusammenkommen verstanden werden. Um auch hybride und virtuelle Sitzungen vom Wortlaut zu erfassen, wird Absatz 1 Satz 1 entsprechend umformuliert.

Der Begriff "einberufen" in Satz 2 von Absatz 1 deutet ebenfalls auf ein örtliches Treffen hin. Entsprechend wird mit dem Begriff "einladen" eine etwas neutralere Formulierung gewählt.

Im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache wird im Rahmen der Anpassung von § 15 der Begriff "Landammann" mit dem Begriff "Frau Landammann" ergänzt.

### **Absatz 2**

Regierungsratssitzungen können voraussetzungslos virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Der Entscheid über die Art der Durchführung liegt im Ermessen der Frau Landammann respektive des Landammanns. Diese respektive dieser nimmt Rücksprache mit der Staatsschreiberin respektive dem Staatsschreiber.

Im Gegensatz zu den Sitzungen der Legislative wird vorliegend auf eine "Einsprachemöglichkeit" durch den Gesamtregierungsrat verzichtet. Es ist davon auszugehen, dass die Frau Landammann beziehungsweise der Landammann die Möglichkeit virtueller oder hybrider Regierungsratssitzungen nach pflichtgemäsem Ermessen einsetzt. Eine abschliessende Entscheidungshoheit ermöglicht es auch, schnell auf eine veränderte Ausgangslage reagieren zu können.

## **6.1.2 Konkretisierung des Begriffs "anwesend"**

### **§ 18 Abstimmungen**

<sup>1</sup> Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens drei Mitglieder des Regierungsrats anwesend sein. Als anwesend gilt, wer an den Sitzungen vor Ort oder virtuell gemäss § 15 Abs. 2 teilnimmt.

§ 18 Abs. 1 definiert die Verhandlungsfähigkeit des Regierungsrats. Diese ist gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Wie bei § 27 Abs. 1 GVG ist der Begriff "anwesend" dahingehend zu konkretisieren, als dass als anwesend gilt, wer sich vor Ort befindet oder virtuell gemäss § 15 Abs. 2 an einer Regierungsratssitzung teilnimmt.

## **6.2 Gemeindegesetz (GG)**

Im Gemeindegesetz sind für den Einwohnerrat und den Gemeinderat Rechtsgrundlagen zu schaffen, die es beiden Gremien ermöglichen, virtuelle und hybride Sitzungen einzuführen. Für den Gemeinderat bietet sich die Verankerung in § 42 an. Dieser regelt die Verhandlungen des Gemeinderats. Für den Einwohnerrat bietet sich die Verankerung der Rechtsgrundlage in § 69 an. § 69 regelt die Einberufung des Einwohnerrats.

### **§ 42 8. Verhandlungen**

#### **a) Grundsätze**

<sup>1</sup> (...)

<sup>2</sup> Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Als anwesend gilt, wer an den Sitzungen vor Ort oder virtuell gemäss Absatz 4 teilnimmt.

<sup>3</sup> (...)

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann in einem Reglement die Durchführung von virtuellen und hybriden Sitzungen des Gemeinderats vorsehen. Insbesondere ist die Vertraulichkeit sicherzustellen und der Datenschutz zu gewährleisten.

## **Absatz 2**

In § 42 Abs. 2 ist – analog zu § 27 GVG und § 18 Abs. 2 Organisationsgesetz – die Ergänzung vorzunehmen, dass als anwesend gilt, wer an den Gemeinderatssitzungen vor Ort oder virtuell gemäss Absatz 4 teilnimmt.

## **Absatz 4**

Absatz 4 statuiert die Rechtsgrundlage für die Durchführung von virtuellen und hybriden Sitzungen des Gemeinderats. Die Einführung steht den Gemeinden frei, weshalb eine "Kann-Formulierung" gewählt wurde. Der Kanton macht keine Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen Gemeinderatssitzungen virtuell oder hybrid durchgeführt werden können. Dies zu definieren, liegt im Ermessen des Gemeinderats. Im Reglement sind insbesondere die Vertraulichkeit und der Datenschutz zu ordnen, da diesen Aspekten aufgrund dessen, dass die Sitzungen des Gemeinderats nicht öffentlich sind, besondere Beachtung geschenkt werden muss.

### **§ 69 5. Einberufung**

<sup>1</sup> Der Einwohnerrat tagt auf Einladung seines Präsidenten: (...)

<sup>2</sup> Der Einwohnerrat kann in seinem Geschäftsreglement die Durchführung von virtuellen und hybriden Sitzungen des Einwohnerrats und dessen Organen vorsehen. Für die virtuelle oder hybride Durchführung von Sitzungen des Einwohnerrats gilt die Voraussetzung einer Krisensituation gemäss § 26a Abs. 1 GVG gleichermassen.

<sup>3</sup> Eine Krisensituation gemäss § 26a Abs. 1 GVG liegt namentlich vor bei

a) Schadensereignissen von grosser Tragweite (Grossereignis), Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 20. Dezember 2019,

b) natur- oder zivilisationsbedingten Schadensereignissen oder schweren Unglücksfällen, Notlagen, schweren Mangellagen, bewaffneten Konflikten oder Grossereignissen gemäss § 2 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) vom 4. Juli 2006,

c) einer besonderen Lage gemäss Art. 6 oder einer ausserordentlichen Lage gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012.

<sup>4</sup> Die virtuellen oder hybriden Sitzungen sind in einem Verfahren und unter Einsatz eines Informatiksystems durchzuführen, welche die Authentifizierung der Teilnehmenden, den Schutz der verarbeiteten Daten, die Sicherheit der Abstimmungen und, sofern erforderlich, die Vertraulichkeit des Sitzungsinhalts gewährleisten.

## **Absatz 1**

Die bestehende Formulierung in § 69 Abs. 1 ("Der Einwohnerrat tritt auf Einladung seines Präsidenten zusammen: [...]") kann sprachlich als ausschliesslich physisches Zusammenkommen verstanden werden. Um auch hybride oder virtuelle Sitzungen vom Wortlaut zu erfassen, wird Absatz 1 leicht umformuliert.

## **Absatz 2**

Absatz 2 statuiert die Rechtsgrundlage für die Durchführung von virtuellen und hybriden Sitzungen des Einwohnerrats. Die Einführung steht den Gemeinden frei, weshalb eine "Kann-Formulierung" gewählt wurde.

Absatz 2 Satz 2 hält fest, dass die Voraussetzung der Krisensituation für das kantonale Parlament gemäss § 26a Abs. 1 GVG – im Gegensatz zu den Gemeinderatssitzungen – analog auch für die kommunalen Parlamente, somit für die Einwohnerratssitzungen, zu gelten hat. Für die virtuelle oder hybride Durchführung von Sitzungen der Organe des Einwohnerrats gilt die Voraussetzung der Krisensituation nicht. Auch die übrigen Voraussetzungen auf kantonaler Ebene (beispielsweise, dass die Entscheidkompetenz bei der Ratspräsidentin beziehungsweise dem Ratspräsidenten liegt oder

dass anderslautende Beschlüsse des Rates vorbehalten sind) gelten auf kommunaler Ebene nicht zwingend. In dieser Hinsicht sind die Gemeinden frei, die für sie passende Regelung zu treffen.

Einzig die Anforderungen an die technischen Mindeststandards gelten für die kommunalen Sitzungen gleichermassen (vgl. Absatz 4).

### **Absatz 3**

Absatz 3 verweist auf § 26a Abs. 1 GVG und wiedergibt die nicht abschliessende Auflistung von möglichen Krisensituationen.

### **Absatz 4**

Analog zu § 26c Abs. 1 GVG regelt Absatz 4 die technischen Mindeststandards für die Durchführung der virtuellen oder hybriden Sitzungen.

## **7. Änderungsbedarf auf Dekrets- und Verordnungsebene**

### **7.1 Dekretsebene**

Auf Dekretsebene werden Änderungen in der Geschäftsordnung notwendig sein. Diese sind allerdings nicht Gegenstand des vorliegenden Anhörungsverfahrens. Die entsprechenden Änderungen sollen später zusammen mit der Botschaft zur 2. Beratung dem Parlament unterbreitet werden (vgl. § 78 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau). Zum gegebenen Zeitpunkt wird zu prüfen sein, welche bestehenden Regelungen der Geschäftsordnung im Hinblick auf die Einführung von virtuellen und hybriden Sitzungen anzupassen sind und wo der im Geschäftsverkehrsgesetz geschaffene Rahmen zur Durchführung von virtuellen und hybriden Sitzungen durch die Geschäftsordnung zu konkretisieren ist.

Nachfolgend wird derjenige Handlungsbedarf dargestellt, welcher sich bereits aus heutiger Sicht ergibt.

#### **7.1.1 Richtlinienkompetenz des Büros**

In der Geschäftsordnung ist neu eine Kompetenz des Büros zu verankern, die es ihm erlaubt, Richtlinien für die konkrete Durchführung der virtuellen und hybriden Sitzungen und die Nutzung des Informatiksystems zu verfassen. Vorgeschlagen wird eine Erweiterung des Aufgaben- und Befugniskatalogs in § 6 GO.

#### **7.1.2 Präsenzlisten**

Der geltende § 7 GO regelt die Details zu den Abstimmungen. Absatz 1 nimmt Bezug auf die "Präsenzlisten". Da sich der Begriff auf die physische Anwesenheit vor Ort bezieht, ist eine Ergänzung notwendig, dass auch Ratsmitglieder, die virtuell an einer Abstimmung teilnehmen, als "präsent" gelten.

#### **7.1.3 Einladung, Teilnahme**

§ 42 GO regelt die Details zur Sitzungseinladung und Teilnahme. Gemäss Absatz 2 wird die Anwesenheit der Ratsmitglieder zu Beginn jeder Sitzung durch Eintragung in die Präsenzliste oder durch Namensruf festgestellt. Allenfalls ist eine weitere Art der Anwesenheitsfeststellung zu definieren für jene Ratsmitglieder, die virtuell daran teilnehmen. Absatz 3 nimmt Bezug auf die Entschuldigung von verhinderten Ratsmitgliedern. Auch hier ist allenfalls zu definieren, dass unter die "Teilnahme" auch die virtuelle Teilnahme zu fassen ist.

Unter § 42 GO ist zudem zu regeln, wie die Ratsmitglieder über die Durchführung einer virtuellen oder hybriden Sitzung informiert werden (vgl. Ausführungen unter Ziffer 3.1.1.1 lit. b). Weiter ist zu klären, was für Vorkehrungen Ratsmitglieder, die sich an einer hybriden Sitzung virtuell zuschalten möchten, treffen müssen.



#### **7.1.4 Rednerpult**

§ 45 GO regelt die Details zu den Reden im Rahmen einer Grossratsitzung. Absatz 2 hält fest, dass jedes Mitglied, das über einen Gegenstand sprechen oder einen Antrag begründen will, sich beim Ratspräsidium melden und für seine Ausführungen zum Rednerpult begeben muss. Auch hier ist eine Ergänzung notwendig, da virtuell an einer Sitzung teilnehmende Ratsmitglieder sich offensichtlich nicht zum Rednerpult begeben können. Gegebenenfalls ist (hier oder im Rahmen einer Richtlinie) zu regeln, wie sich virtuell zugeschaltete Ratsmitglieder zu melden haben.

#### **7.2 Verordnungsebene**

Auf Verordnungsebene besteht aus heutiger Sicht kein Anpassungsbedarf.

### **8. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung**

#### **8.1 Gesetz über die Organisation der digitalen Verwaltung**

Wie bereits unter Ziffer 3.3.2 erläutert, hat der Regierungsrat der Arbeitsgruppe "Recht und Technik SmartAargau" einen Prüfungsauftrag hinsichtlich der Schaffung eines Gesetzes über die Organisation der digitalen Verwaltung erteilt. Aktuell ist geplant, dem Regierungsrat diesbezüglich im 1. Quartal 2024 Bericht zu erstatten.

Da der Ausgang des Projekts zum aktuellen Zeitpunkt noch offen ist, empfiehlt sich eine Regelung der Mindeststandards an Technik, Datenschutz und Identifikation der Ratsmitglieder im Zusammenhang mit der Durchführung von virtuellen und hybriden Sitzungen direkt im Geschäftsverkehrsgesetz (vgl. Ziffer 5.3) beziehungsweise im Gemeindegesetz (vgl. Ziffer 6.2).

#### **8.2 Totalrevision Gemeindegesetz**

Neu ist im Gemeindegesetz eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, gemäss der sich die virtuelle oder hybride Durchführung von Sitzungen der Einwohnerräte und dessen jeweiligen Ratsorgane sowie die virtuelle oder hybride Durchführung von Sitzungen der Gemeinderäte nach den entsprechenden kantonalen Bestimmungen richten.

Zurzeit läuft die Impulsphase des Projekts zur Totalrevision des Gemeindegesetzes. Dessen Inkraftsetzung ist aktuell per 1. Januar 2028 geplant. Die Umsetzung der eingangs erwähnten überwiesenen Vorstösse soll daher unabhängig davon vorangetrieben werden, da damit eine deutlich frühere Inkraftsetzung erreicht werden kann.

### **9. Auswirkungen**

#### **9.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**

Insbesondere aufgrund der für die virtuellen und hybriden Sitzungen der Legislative notwendigen Technik ist mit finanziellen Auswirkungen für den Kanton zu rechnen. Wie weit sich im Portfolio des Kantons Aargau befindliche Lösungen zur Anwendung gebracht werden können, welche entsprechend erweitert werden müssten, wird zu prüfen sein, wenn die spezifischen Anforderungen definiert sein werden. Da die bestehende Abstimmungsanlage im Grossratssaal, welche seit dem Jahr 2005 in Betrieb ist und ca. 2025 abgelöst werden muss, können die erweiterten Anforderungen in diesem Projekt integriert werden.

Als Anhaltspunkt respektive Vergleichsgrösse kann auf die Erfahrungen im Kanton Solothurn hingewiesen werden, welcher seit rund zehn Jahren ein Konferenz- und Abstimmungssystem betreibt und welches nun durch eine Systemerweiterung ("EasyConf Connect") im Jahr 2022 mehreren oder allen

hundert Kantonsratsmitgliedern eine virtuelle Sitzungsteilnahme mit Abstimmungsmöglichkeit erlaubt. Die einmaligen Kosten (einmalige Softwarelizenzen, einmalige Hardwarekosten und einmalige Projektdienstleistungen) werden mit rund Fr. 43'000.– ausgewiesen. Die Lizenzgebühren belaufen sich pro Lizenz und Jahr auf Fr. 170.–. Hinzu kommen Fr. 4'000.– pro Jahr für den Wartungsvertrag. Schliesslich kommt die Ausstattung der Sitzungszimmer für hybride Sitzungen der Kommissionen dazu. Eine genaue Kostenschätzung kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden.

## 9.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Für die Wirtschaft sind die neuen Regelungen von Vorteil, weil die staatlichen Gremien in Krisensituationen jederzeit entscheidungsfähig bleiben.

## 9.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die neuen Regelungen ermöglichen es, dass auch in Krisensituationen der parlamentarische Betrieb so weit wie möglich aufrecht erhalten bleiben kann. Was die Exekutive und die Ratsorgane betrifft, sollte die Flexibilisierung der Sitzungsmodalitäten ebenfalls dem besseren Funktionieren von und der erhöhten Teilnahme an Sitzungen dienen.

## 9.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Durch die Teilnahme an virtuellen und hybriden Sitzungen findet eine Verringerung der Mobilität statt, was zu weniger Ressourcenverbrauch führt.

## 9.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Möglichkeit, freiwillig virtuelle oder hybride Sitzungen einführen zu können, erhöht den Handlungsspielraum für die Gemeinden, ihre Sitzungsmodalitäten ihren lokalen Bedürfnissen anzupassen.

## 9.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu den anderen Kantonen

Keine.

## 10. Weiteres Vorgehen

In die für Anhörungen übliche Frist von drei Monaten fallen die Weihnachts- und die Sportferien. Auf Wunsch seitens der Gemeinden, generell auf Ferienzeiten Rücksicht zu nehmen, wird die Anhörungsfrist um einen Monat bis Mitte April 2024 verlängert.

Was	Wann
Freigabe Regierungsrat zur Anhörung	Dezember 2023
Anhörung	Dezember 2023 – April 2024
1. Beratung Grosser Rat	4. Quartal 2024
2. Beratung Grosser Rat, inkl. Redaktionslesung	3./4. Quartal 2025
Referendumsfrist	1. Quartal 2026
<b>Inkraftsetzung</b>	<b>1. Juli 2026</b>

Beilage

- Synopse Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG)